

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Kersten Naumann, Heidrun Bluhm, Petra Pau, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/2181 –**

Förderung der demokratischen Teilhabe und Stärkung des Petitionsrechts

Vorbemerkung der Fragesteller

Demokratie lebt von dem Engagement und der tatsächlichen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger. Nur wo sich Bürgerinnen und Bürger einbringen, wo sie mitreden und mitentscheiden können, kann eine Demokratie auf Dauer funktionieren. In der Sprache des Grundgesetzes: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.“ Demokratie ruht auf mehreren Säulen. Eine davon ist das Recht der Bürgerinnen und Bürger, sich aktiv in die Gesetzgebung, in Gesetzesänderungen und in gesprochenes Recht einzuschalten und selbst mitzugestalten. Dennoch herrscht – bei 4-jährlicher Stimmabgabe – eine „Zuschauerdemokratie“, denn für die Zeit nach der Wahl haben die Vertreterinnen und Vertreter der Parteien im Bundestag die Souveränität übernommen. Nicht nur die Bundesregierung, die Fraktionen und der Bundesrat sollen Gesetzesinitiativen formulieren, einbringen und ändern können, sondern jede Bürgerin und jeder Bürger oder – in Gemeinschaft – Bürgerinitiativen. Auf der kommunalen und Länderebene ist eine direkte Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an politischen Entscheidungsprozessen mittels Volksentscheiden bereits verwirklicht. Da viele Gesetzgebungen, insbesondere der Umbau des Sozialstaates, aber vorwiegend auf der Bundesebene erfolgen, müsste folglich auch die Bundespolitik durch direktdemokratische Elemente angereichert werden, um die Bevölkerung an der Politik direkter zu beteiligen und sie stärker in die Verantwortung zu nehmen. Eine Säule direkter Demokratie ist die Stärkung des Petitionsrechts, das allerdings zersplittert über mehrere rechtliche Grundlagen auf dem heutigen Stand an seine Grenzen stößt.

Die Verbesserung und Einführung direktdemokratischer Elemente in das repräsentativ-demokratische System – insbesondere auch auf der Grundlage von themenspezifischen, politikinhaltlichen Massen-, Sammel- und öffentlichen Petitionen – können zu mehr Bürgerpartizipation und einer lebendigeren Bürgergesellschaft führen. Gerade Petitionen gleichen Inhalts bzw. mit ähnlichen politischen Anliegen oder Petitionen, die öffentlich diskutiert werden, zeigen zunehmend, dass plebiszitäre Verfahren ihre Eignung auch in großräumlichen Kontexten beweisen.

Das Petitionsrecht ist seit 1975 – fußend auf einem Gesetz von 1952 – unverändert und bedarf dringend wichtiger Änderungen. Als Instrument parlamentarischer Kontrolle wurde eine Reform im Umgang mit Petitionen bereits in vorherigen Wahlperioden angemahnt. Im Zuge der Möglichkeiten von elektronischen und öffentlichen Petitionen an den Deutschen Bundestag und auch im Hinblick auf eine zunehmende Inanspruchnahme von Mehrfachpetitionen (Massen- und Sammelpetitionen) sowie veränderten gesellschaftlichen Konstellationen, wie der Privatisierung staatlicher Bereiche der Daseinsvorsorge, Kompetenzrängeleien zwischen Bund und Ländern, Petitionsinformationsrechten, Datenschutz und Schutz der Petenten u. a., sind die Entwicklungen inzwischen weiter vorangeschritten. Alle Fraktionen des Deutschen Bundestages begrüßten grundsätzlich Initiativen zur Reform des Petitionsrechts. Einhelliger Vorschlag der damaligen Fraktionen (im Jahr 2002, 14. Legislaturperiode) war, in der nächsten Legislaturperiode interfraktionell über mögliche Änderungen zum Petitionsrecht und -verfahren zu beraten. SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatten in ihrer Koalitionsvereinbarung in der 15. Wahlperiode unter dem Stichwort „Demokratische Beteiligungsrechte“ angekündigt, die demokratische Teilhabe fördern und das Petitionsrecht über die Lösung individueller Anliegen hinaus zu einem politischen Mitwirkungsrecht der Bürgerinnen und Bürger ausgestalten zu wollen. Dazu kam es aber nicht, außer der Einführung elektronischer und öffentlicher Petitionen. Der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD dieser Legislaturperiode enthält zur direkten Demokratie und zum bürgerschaftlichen Engagement eine periphere Erwähnung.

Der Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) gewährt ein Bitt- und Beschwerde-recht, welches sich sowohl an die Volksvertretungen als auch an alle sonstigen zuständigen Stellen richtet. Petitionen, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen, können daher sowohl an den Deutschen Bundestag als auch an die Bundesregierung und sonstige zuständige Stellen gerichtet werden. Das Petitionsrecht weist eine lange Rechtstradition auf und hat neben Interessen- und Rechtsschutzfunktionen, Integrations- und Partizipationsfunktionen auch Artikulations- und Informationsfunktionen. Unter dem Aspekt, dass sich im Jahr 2005 ca. 500 000 Bürgerinnen und Bürger wie auch Bürgerinitiativen an den Deutschen Bundestag gewandt haben, informieren Petitionen in ihrer Gesamtheit die Petitionsadressaten über die Wirklichkeit des politischen Lebens, üben Kritik an Missständen und wirken damit zugleich auf die Verbesserung der politisch-sozialen Ordnung hin. Um dieser Funktionsvielfalt und der Bedeutung des Petitionsrechts gerecht zu werden, bedarf es gemeinsamer Anstrengungen von Bundesregierung und Deutschen Bundestag. Die diesbezüglichen Rahmenbedingungen müssen durch ein umfassendes, das Petitionsrecht regelndes Gesetz verbessert werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das parlamentarische Petitionsverfahrensrecht ist eine Angelegenheit des Deutschen Bundestages. Die Bundesregierung hat darauf bereits in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion der FDP „Umgang mit Bürgeranliegen und Stärkung des Petitionsrechts“ aus der 15. Wahlperiode hingewiesen (Bundestagsdrucksache 15/5109 vom 16. März 2005).

Soweit die Fragesteller den Begriff des Petitionsrechts in einem Sinne verstehen, der sowohl die Behandlung von Eingaben an das Parlament als auch solche an die Regierung einschließt, ist dies nach Auffassung der Bundesregierung eine Sichtweise, die den unterschiedlichen Funktionsbereichen von Regierung und Parlament nicht gerecht wird. Das Petitionsverfahrensrecht des Deutschen Bundestages ist ein Instrument der parlamentarischen Kontrolle. Die Behandlung von Bitten und Beschwerden durch die Bundesregierung ist hiermit nicht vergleichbar.

Die Förderung der demokratischen Teilhabe umfasst ein Themenspektrum, das von Maßnahmen zur Förderung des Dialogs mit den Bürgerinnen und Bürgern, des bürgerschaftlichen Engagements und der Weiterentwicklung einer bürger-

freundlichen und transparenten öffentlichen Verwaltung bis hin zur Stärkung und Ergänzung politischer Beteiligungsrechte reicht, die eine Änderung des Grundgesetzes erfordern. Die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag sind hier grundsätzlich gemeinsam gefordert. Die vielfältigen Maßnahmen zum Beispiel im Bereich der Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements zeigen, dass die Bundesregierung ihrer Verantwortung nachkommt.

Die Praxis der Bundesregierung und ihrer Beauftragten im Umgang mit Anliegen der Bürgerinnen und Bürger schwächt die Stellung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages nicht.

Artikel 17 des Grundgesetzes stellt ausdrücklich klar, dass Eingaben und Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung gerichtet werden können. Dementsprechend beschränkt Artikel 45c Abs. 1 GG die Aufgabe des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages auf die Behandlung derjenigen Bitten und Beschwerden, die die Bürgerinnen und Bürger aufgrund ihrer freien Entscheidung nach Artikel 17 GG an den Deutschen Bundestag richten. Die Verfassung erwartet nicht nur vom Parlament, sondern auch von der Exekutive, dass sie sich mit Bitten und Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger auseinandersetzt. In einem demokratischen Rechtsstaat gehört es zum Wesen der Exekutive, dass sie Stellen einrichtet, deren Aufgabe darin besteht, dem Schutz der Rechte und Interessen der Bürgerinnen und Bürger angemessen Rechnung zu tragen.

Die Bürgerinnen und Bürger sind grundsätzlich frei in ihrer Entscheidung darüber, ob sie sich mit der Eingabe von Bitten oder Beschwerden an die Volksvertretung oder an eine der anderen zuständigen Stellen wenden. Die Verfassung kennt kein Monopol für die Bearbeitung dieser Anliegen. Die Bürgerinnen und Bürger können sich mit einem konkreten Anliegen gleichermaßen an einen hierfür zuständigen Regierungsbeauftragten, an das zuständige Ressort oder sogleich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages wenden. Es ist ihnen auch unbenommen, wegen eines Anliegens, mit dessen Bescheidung durch die Exekutive sie nicht einverstanden sind, sich anschließend an den Petitionsausschuss zu wenden.

Die Aufnahme und Einbeziehung der Anliegen der Bürgerinnen und Bürger in die politische Willensbildung obliegt nicht nur dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages, sondern auch der Bundesregierung. Die Bundesbeauftragten und Beauftragten der Bundesregierung erfüllen hierbei eine wichtige Funktion. Sie setzen sich für ihre jeweiligen Bereiche in allen Politikfeldern ein und tragen zur bürgernahen Umsetzung der Regierungspolitik bei. Die Bundesbeauftragten und Beauftragten der Bundesregierung haben sich in der Praxis bewährt.

Für das Aufgabenspektrum der Beauftragten gilt nichts anderes als für das Gesamtspektrum exekutiver Aufgaben. Es erschöpft sich keineswegs in der Bescheidung der Bitten und Beschwerden Einzelner. Die Aufgaben und Kompetenzen der Beauftragten sind wesentlich durch ihre vorrangig inhaltlich-politische Natur geprägt. Sie sind nicht vergleichbar mit den Aufgaben schlichter Bürgerbeauftragter oder anderer Stellen, die vor allem deshalb eingerichtet werden, um einzelnen Beschwerden der Bürgerinnen und Bürgern nachzugehen. Die Bearbeitung von Bürgeranfragen und Einzelfällen ist lediglich ein Ausschnitt des Tätigkeitsspektrums der Regierungsbeauftragten.

- I. Förderung der demokratischen Teilhabe als zentrales Anliegen der Bundesregierung
 1. In welcher Weise gedenkt die Bundesregierung, Bezug nehmend auf die im Koalitionsvertrag getroffene Aussage, durch veränderte rechtliche Rahmenbedingungen das bürgerschaftliche Engagement zu verbessern?

Der Deutsche Bundestag hat aufgrund einer Regierungsinitiative am 6. Juli 2007 das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements verabschiedet. Damit werden – nach Zustimmung des Bundesrates – die steuerlichen Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement verbessert werden.

Die Bundesregierung will in der Regierungsinitiative „Zivilgesellschaft“ einen breiteren Ansatz für die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements entwickeln. Mit der Initiative „ZivilEngagement – ‚Miteinander – Füreinander‘“ hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) einen wesentlichen Baustein dazu beigetragen. Mit dem Programm soll die staatliche Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und die diesbezügliche Kooperation zwischen Staat, Wirtschaft und Akteuren der Zivilgesellschaft verbessert werden. Mit der weiteren Entwicklung von Einzelmaßnahmen werden die Initiative und somit die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements weiter vorangetrieben.

Näheres siehe Antwort zu den Fragen 13 und 14.

2. Welche Initiativen sind von der Bundesregierung in der laufenden Wahlperiode vorgesehen, um demokratische Beteiligungsrechte zu stärken?

Im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) wird derzeit ein Projekt „Modernisierung der Sozialversicherungswahlen“ durchgeführt. Die durchschnittliche Wahlbeteiligung von 30,78 Prozent (13,6 Millionen Stimmen) bei den Sozialwahlen 2005 hat sich gegenüber den Wahlen im Jahr 1999 um 7,63 Prozentpunkte verringert und ist damit die niedrigste seit den Wahlen im Jahr 1968. Das BMAS will deshalb Maßnahmen prüfen, die geeignet sind, die Attraktivität und die Akzeptanz der Sozialversicherungswahlen und damit der sozialen Selbstverwaltung bei den Versicherten und in der Öffentlichkeit zu verbessern.

Vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) werden in enger Abstimmung mit den Bundesländern Vorhaben gefördert, die insbesondere Bildungsprozesse im Bereich der Demokratieförderung zum Gegenstand haben:

- Das Projekt „Unsere Schule ... Soziale Schulqualität; Schulinterne Evaluation/Fort- und Weiterbildung“ (Laufzeit bis Ende 2007) stellt die Evaluation der sozialen Schulqualität zur Prävention von Gewalt, Ausländerfeindlichkeit, politischem Extremismus und Antisemitismus in den Vordergrund.
- Der jährlich stattfindende Wettbewerb „Demokratisch Handeln“ fördert und prämiert Wissen und Urteilsfähigkeit sowie die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen.
- Das zu Beginn des Jahres in die alleinige Finanzierungsverantwortung der Bundesländer überführte Modellprogramm „Demokratie lernen und leben“ der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (Laufzeit bis März 2007) fördert die Entwicklung einer demokratischen Schulkultur sowie demokratischer Handlungskompetenzen von Schülerinnen und Schülern. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung wird sich im Rahmen seiner Zuständigkeit am Transfer der Programmsergebnisse in das Regelsystem Schule beteiligen.

3. Wie gewährleistet die Bundesregierung in ihrem Wirken, dass bei jeder Gesetzgebung die Auswirkungen auf das bürgerschaftliche Engagement, wie es der Koalitionsvertrag vorsieht, Beachtung finden?

Die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) schreibt bei allen Gesetzentwürfen eine Gesetzesfolgenabschätzung vor. Unter Gesetzesfolgen sind die wesentlichen Auswirkungen eines Gesetzes zu verstehen; sie umfassen die beabsichtigten Wirkungen und die unbeabsichtigten Nebenwirkungen. Das Bundesministerium des Innern hat zur Ermittlung von Gesetzesfolgen Empfehlungen (Arbeitshilfe Gesetzesfolgenabschätzung) gegeben, die bei geeigneten Gesetzgebungsvorhaben auch im Sinne der Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements genutzt werden können.

4. Inwieweit gewährleistet die Bundesregierung, dass die Bundesbehörden im Zusammenhang mit der Behandlung von Anfragen, Bitten und Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern offen arbeiten und eine Sprache verwenden, die allgemein verständlich ist?

Anträge, Fragen und Beschwerden sind nach § 14 Abs. 1 Satz 1 GGO so schnell und einfach wie möglich zu erledigen. Schreiben der Bundesministerien müssen präzise, inhaltlich vollständig, verständlich und höflich sein (§ 16 Abs. 2 GGO).

Dementsprechend stehen die Bundesregierung und die Bundesverwaltung im Dienst der Bürgerinnen und Bürger. Der Behandlung von Bürgereingaben kommt höchste Priorität zu. Die Verwendung einer allgemeinverständlichen und bürgernahen Verwaltungssprache wird durch Fortbildung der Beschäftigten der Bundesverwaltung und durch Arbeitshilfen gefördert.

Die Bundesregierung lässt sich bei der Beantwortung von Bürgeranfragen von dem Grundsatz leiten, dass die Position der Bundesregierung auch bei komplexen Zusammenhängen verständlich dargestellt und die Sensibilität der Bedienten für eine bürgernahe Sprache stetig geschärft werden muss.

5. Auf welche Weise werden Beschwerden von Bürgerinnen, Bürgern und Bürgerinitiativen über ein Verwaltungshandeln von der Bundesregierung zum Anlass genommen, die Arbeitsweise – bürgerfreundlicher und bürgernäher – der entsprechenden Bundesbehörden zu verändern?

Die Bürgerinnen und Bürger erwarten von Staat und Verwaltung zurecht qualitativ hochwertige Leistungen und eine zügige, serviceorientierte, effektive und effiziente Aufgabenerledigung. Die Bundesregierung hat am 25. April 2006 das Regierungsprogramm „Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung“ beschlossen, um gezielt unnötige Bürokratielasten infolge bundesrechtlicher Informationspflichten bei Wirtschaft, bei Bürgerinnen und Bürgern sowie Verwaltung abzubauen und mehr Raum für privates Engagement, für Innovationen und Investitionen zu schaffen. Ferner hat die Bundesregierung am 13. September 2006 das Regierungsprogramm „Zukunftsorientierte Verwaltung durch Innovationen“ einschließlich des Programms „E-Government 2.0“ und am 28. Februar 2007 den das Regierungsprogramm konkretisierenden Umsetzungsplan 2007 mit 57 Modernisierungsprojekten beschlossen.

Besondere Bedeutung haben Projekte, die die Nutzung moderner Technologien für eine schnelle und effiziente Erledigung der Verwaltungsangelegenheiten der Bürgerinnen und Bürger vorsehen, z. B. An-, Um- und Abmeldung von Kraftfahrzeugen, Aufbau des Kundenportals der Bundesagentur für Arbeit, Aufbau des E-Government „One-Stop-Shops“ des Bundes für behinderte Menschen, Entwicklung und Aufbau von Bürgerportalen, die eine sichere elektronische

Kommunikation zwischen Bürgerinnen/Bürgern, Unternehmen und Behörden ermöglichen, Ausbau des Bürgerservices der Bundesregierung einschließlich Prüfung und Vorbereitung einer bundesweit einheitlichen Behördenrufnummer.

Mit den bereits eingerichteten Bürgerservicestellen hat die Bundesregierung zentrale Anlaufstellen geschaffen, an die sich die Bürgerinnen und Bürger schriftlich und mündlich mit Informationsbegehren und Hilfeleistungswünschen wenden können. Die Eingaben weisen eine erhebliche Bandbreite auf und betreffen das gesamte Aufgabenspektrum der Ministerien. Die Einrichtungen werden in zunehmendem Maße genutzt – auch von Ratsuchenden aus dem Ausland, die beispielsweise nach Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen, aber auch nach Studien- und Arbeitsmöglichkeiten in Deutschland fragen.

Im Vordergrund der Arbeit des Bürgerservices steht die rasche und kompetente Beantwortung der Bürgeranfragen in einer klaren und verständlichen Verwaltungssprache. Zugleich werden zeitnah die Nöte und Sorgen der Bürger aufgenommen, die auch für den politischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozess der Bundesregierung von Bedeutung sind.

Mit der Einrichtung eines ressortübergreifenden, umfassenden Bürgerserviceportals hat die Bundesregierung im Internet eine gemeinsame Informationsplattform geschaffen, die den Bürgerinnen und Bürgern einen raschen Überblick über Aufgabenbereiche und Handlungsfelder der Bundesressorts insgesamt bietet und den Zugang zu den Bundesressorts erleichtert.

Darüber hinaus plant die Bundesregierung gemeinsam mit Ländern und Kommunen die Einführung einer einheitlichen Behördenrufnummer 115, die den Zugang zur Verwaltung für die Bürgerinnen und Bürger erheblich erleichtern soll. Informationen und Auskünfte sollen telefonisch erteilt werden, unabhängig davon, ob es sich um eine kommunale, Landes- oder Bundesangelegenheit handelt.

Langfristiges Ziel des Projektes D115 ist es, dass die Bürgerinnen und Bürger nicht nur über das Telefon, sondern über einen Multikanalzugang (z. B. per E-Mail, Fax, SMS) auf Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung zugreifen und eine Bearbeitung ihres Anliegens einleiten können.

Angesichts der Größe und Komplexität dieses Projektes ist eine stufenweise Einführung geplant. Der Bund und Hessen arbeiten unter Einbindung von Ländern und Kommunen an einem Konzept zur Erprobung und Einführung der einheitlichen Behördenrufnummer, das Ende 2007 vorliegen wird. Bis dahin sollen auch die qualifizierten Modellregionen identifiziert sein, in denen die einheitliche Behördenrufnummer ab Anfang 2008 erprobt werden soll.

Sowohl in seiner räumlichen Ausdehnung als auch in den angebotenen Leistungen soll der Servicedienst nach und nach wachsen. Ziel dabei ist nicht, ein Callcenter für Deutschland aufzubauen. Vielmehr sollen dezentrale Serviceeinheiten in Bund, Ländern und Kommunen intelligent vernetzt werden. Daher bilden die bereits bestehenden Bürgerserviceeinrichtungen auf Landesebene und im kommunalen Bereich ein außerordentlich wichtiges Fundament für die Einrichtung der einheitlichen Behördenrufnummer 115. Das „Projekt D115“ kann somit beispielhaft werden für eine partnerschaftliche ebenenübergreifende Zusammenarbeit in unserem föderalen Staat, die dem Bürger unmittelbar zugute kommt und einen echten Mehrwert für ihn darstellt.

In der derzeit laufenden Startphase stehen der Aufbau einer zentralen Projektorganisation, die Zuteilung der nationalen Rufnummer 115, die Reservierung der EU-weiten Rufnummer 116 115 sowie umfangreiche Vorarbeiten über die inhaltlichen, rechtlichen, organisatorischen, finanziellen und technischen Aspekte der Einführung der einheitlichen Behördenrufnummer im Vordergrund.

6. Hält die Bundesregierung die Anforderungen an den Daten- und Persönlichkeitsschutz für Beschwerden vorbringende Bürgerinnen, Bürger und Bürgerinitiativen für ausreichend?

Wenn ja, wie reagiert die Bundesregierung bei Verletzung des Datenschutzes, insbesondere wenn es sich um den Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Zivildienstleistenden, Beamtinnen und Beamten und Persönlichkeiten in Bürgerinitiativen handelt, und auf welcher rechtlichen Grundlage handelt die Bundesregierung diesbezüglich?

Wenn nein, welche rechtlichen Maßnahmen hält die Bundesregierung für erforderlich?

Die Bundesregierung hält den Datenschutz für ausreichend. Sie wird allerdings prüfen, ob das Datenschutzrecht vor dem Hintergrund der technischen Entwicklungen der Überprüfung und an verschiedenen Stellen der Überarbeitung und Fortentwicklung bedarf. Dabei wird sie auch prüfen, ob im Hinblick auf den Abbau überflüssiger Bürokratie Änderungen vorgenommen werden können.

Bei Verletzungen des Datenschutzes stehen die im Bundesdatenschutzgesetz und in den entsprechenden Landesdatenschutzgesetzen vorgesehenen Instrumentarien zur Verfügung. Danach steht den Betroffenen insbesondere die Möglichkeit offen, sich an den Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Stelle, den Bundes- oder Landesdatenschutzbeauftragten oder an die Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder zu wenden.

Für den Datenschutz der in der Frage beispielhaft aufgezählten Personengruppen kämen je nach Anlass das Bundesdatenschutzgesetz, das jeweilige Landesdatenschutzgesetz, aber auch bereichsspezifische Regelungen, etwa aus dem Arbeits- oder Beamtenrecht, in Betracht.

7. Welchen Stellenwert hat nach Auffassung der Bundesregierung das im Artikel 17 GG festgelegte Grundrecht auf Beschwerden und Petitionen für Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind und von diesem Grundrecht Gebrauch machen, wenn sie beispielsweise Mehrfachpetitionen unterschreiben, die sich gegen regierungsamtliche Politik wenden?

Gemäß Artikel 17 GG hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Dieses Recht steht somit auch den Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes und den Beamtinnen und Beamten zu.

Einschränkungen ergeben sich für Beamte aus dem besonderen Dienst- und Treueverhältnis. Wenn die Beamtin oder der Beamte Anträge und Beschwerden vorbringt, die den dienstlichen Bereich betreffen, ist gemäß § 171 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) der Dienstweg einzuhalten. § 171 BBG ist eine zusätzliche, spezifisch beamtenrechtliche Ausgestaltung des Petitionsrechts. Das Dienstwegprinzip besagt, dass die Eingabe beim unmittelbaren Vorgesetzten eingereicht werden muss, auch wenn sie an eine höhere Stelle gerichtet ist und nur deren Entscheidung begehrt wird. Das Dienstwegprinzip verbietet grundsätzlich den direkten Weg in die Öffentlichkeit. Nach Erschöpfung des Dienstweges kann eine den Amtsbereich des Beamten betreffende Eingabe gemäß Artikel 17 GG an die entsprechenden Stellen gerichtet werden. Handelt es sich um außerdienstliche Angelegenheiten, gilt die Pflicht zur Einhaltung des Dienstweges nicht.

Wie für alle anderen Arbeitnehmer auch können sich für die Tarifbeschäftigten Einschränkungen allenfalls aus dem allgemeinen arbeitsrechtlichen Rücksichtnahme- und Loyalitätsgebot ergeben.

8. Gilt nach Meinung der Bundesregierung, die sich aus Artikel 33 Abs. 4 und 5 GG ergebende Einschränkung des Petitionsrechts für Angehörige der Streitkräfte und für Beamtinnen und Beamte aus ihrer besonderen Rechtsbeziehung zu ihren Dienstherrn auch bei Wahrnehmung ihres Petitionsrechts in Form einer Beteiligung an Massen-, Sammel- und öffentlichen Petitionen?

Wenn ja, hält die Bundesregierung die Auslegung der grundgesetzlichen Regelungen für zeitgemäß?

Die Treuepflicht des Beamten gehört zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Sinne des Artikels 33 Abs. 5 GG. Durch § 52 Abs. 2 BBG wird die verfassungsrechtliche Treuepflicht konkretisiert. Die Treuepflicht schließt aber keineswegs aus, an politischen Entscheidungen Kritik zu üben und für Veränderungen der bestehenden Verhältnisse innerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung eintreten zu können.

Die beamtenrechtlichen Vorschriften verbieten keine Sammelpetitionen von Beamtinnen und Beamten. Für das Beamtenverhältnis ergeben sich im Übrigen Beschränkungen insbesondere aus dem §§ 52 ff. BBG. Die Beamtin oder der Beamte hat bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus seiner Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes ergeben (§ 53 BBG). Außerhalb des Dienstes sind politische Meinungen inhaltlich nur durch die Verfassungstreuepflicht (§ 52 BBG) beschränkt.

Gemäß Artikel 17a Abs. 1 GG können Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst bestimmen, dass für die Angehörigen der Streitkräfte während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Petitionsrecht eingeschränkt wird, soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen. Dementsprechend regelt § 1 Abs. 4 der Wehrbeschwerdeordnung (WBO), dass eine gemeinschaftlich eingelegte Beschwerde unzulässig ist. Jedoch dürfen Soldaten, die eine entsprechende unzulässige Beschwerde eingereicht haben, gemäß § 2 WBO nicht nachteilig behandelt oder dienstrechtlich gemäßregelt werden. Falls eine gemeinsame Beschwerde eingereicht wird, werden die Beteiligten auf deren Unzulässigkeit und auf die Möglichkeit hingewiesen, eine Einzelbeschwerde einzulegen.

9. Werden von der Bundesregierung Fälle erfasst, in denen sich Angehörige der Streitkräfte, Zivildienstleistende oder Staatsdienerinnen und Staatsdiener an Mehrfach- oder öffentlichen Petitionen beteiligen, die sich gegen ihren Dienstherrn wenden?

Wenn ja, welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Betroffenen?

Nein

10. Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung zu der Einführung eines regelmäßig stattfindenden Bürgertages bei den Regierungsbeauftragten, Beauftragten des Bundes und den von der Bundesregierung eingerichteten Ombudsstellen, an dem Bürgerinnen und Bürger über ihre Anliegen vortreten können?

Eine Beteiligung der Beauftragten am jährlich stattfindenden Tag der offenen Tür des Bundeskanzleramtes und der Bundesministerien wird begrüßt und teilweise praktiziert. Die Beteiligung liegt grundsätzlich im Ermessen der Beauftragten.

11. Wie stellt sich die Bundesregierung die in ihrem Regierungsprogramm „Moderner Staat – Moderne Verwaltung“ vorgesehene Einrichtung eines Diskussionsforums eDemocracy vor?

Wie weit ist dieses Vorhaben bereits realisiert?

Wann ist mit einer Inbetriebnahme zu rechnen?

Im Regierungsprogramm „Moderner Staat – Moderne Verwaltung“ von 1999 war die Einrichtung eines Diskussionsforums eDemocracy vorgesehen. Das Projekt ist damals aufgenommen und geprüft worden. Diese Prüfung führte zu dem Entschluss, die Initiative in dieser Form nicht mehr zu verfolgen. Daher sehen die neuen Regierungsprogramme „Zukunftsorientierte Verwaltung durch Innovationen“ sowie „E-Government 2.0“, die die Bundesregierung im Jahr 2006 veröffentlicht hat, die Einrichtung eines eDemocracy-Forums in der Art des alten Regierungsprogramms nicht mehr vor.

Die Bundesregierung ist aber entschlossen, die Chancen, die moderne Informations- und Kommunikationstechnologien für die Einbindung von Bürgerinnen und Bürgern in den politischen Prozess bieten, weiter zu nutzen. Aus diesem Grund sollen in einer Studie die technischen Möglichkeiten zur Förderung des Demokratie- und Interaktionspotenzials ausgelotet werden. Nach Feststellung des Bedarfs durch die Studie wird die Bundesregierung entscheiden, welche konkreten Vorhaben realisiert werden.

Ungeachtet dessen nutzt die Bundesregierung moderne Kommunikationstechnologien bereits jetzt auf vielfältige Art und Weise, um die Bürgerinnen und Bürger stärker in den politischen Prozess einzubeziehen. Exemplarisch seien hier die Diskussionsforen der Ministerien genannt.

12. Inwieweit wird die von der Europäischen Kommission im November 2005 gestartete „Europäische Transparenzinitiative“ (ETI) auch auf die Einbeziehung von bürgerschaftlichen Interessengruppen durch die Bundesregierung in den politischen Gestaltungsprozess Einfluss nehmen?

Die „Europäische Transparenzinitiative“ verfolgt u. a. auf dem Wege eines öffentlichen Diskurses mit Bürgern und Interessenvertretern das Ziel, die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union (EU) offener und zugänglicher zu machen, die Information über die Verwendung der EU-Haushaltsmittel zu verbessern und der Öffentlichkeit mehr Rechenschaft über die Arbeit der Organe und Einrichtungen der EU zu geben. Die Umsetzung der Initiative erfolgt auf EU-Ebene und dient der Förderung von Lösungen für spezifische Transparenzfragen, die sich aufgrund der besonderen Gegebenheiten im Bereich der Organe und Einrichtungen der Europäischen Union stellen. Weder beeinflusst die Initiative daher auf nationaler Ebene Beteiligungs- oder sonstige Maßnahmen der Bundesregierung noch zwingt sie die Bundesregierung zur Initiierung solcher Maßnahmen.

Vergleiche auch Antwort zu Frage 76 i. V. m. Frage 75.

13. Welche Vorschläge der in der 14. Wahlperiode eingesetzten Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“, die u. a. in ihrem Abschlussbericht bürokratische Hemmnisse für das bürgerschaftliche Engagement abzubauen forderte, sind bisher oder werden derzeit umgesetzt und welche nicht (bitte auflisten nach Verantwortung der Länder und des Bundes sowie nach steuerrechtlicher und nichtsteuerrechtlicher Art)?

Wie bewertet die Bundesregierung den Stand der Umsetzung auf Landes- und auf Bundesebene?

14. Wurden Vorschläge der Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ bereits umgesetzt, und wenn nein, warum nicht (zeitliche oder finanzielle Gründe etc.)?

Mit welchen Initiativen beabsichtigt die Bundesregierung in der 16. Wahlperiode die Vorschläge der Enquete-Kommission aufzugreifen?

Einen detaillierten Überblick über die Umsetzung der Empfehlungen für den Zeitraum 2003 bis 2005 bietet der Bericht des Unterausschusses „Bürgerschaftliches Engagement“ des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages – Unterausschussdrucksache 15/090 vom 16. Juni 2005 –.

Darüber hinaus hat der Deutsche Bundestag auf der Grundlage einer Regierungsinitiative am 6. Juli 2007 das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements beschlossen, mit dem die steuerlichen Regelungen für gemeinnützige und ehrenamtliche Tätigkeit verbessert werden sollen.

Im Folgenden wird ein Überblick über wichtige Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen der Enquete-Kommission gegeben.

Vernetzung und Verstetigung

Im Juni 2002 hat sich das Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE) gegründet. Das BMFSFJ fördert die Arbeit der Geschäftsstelle. Zur Stärkung der Bürgergesellschaft als Reformperspektive arbeiten hier die sektoralen Partner Staat, Wirtschaft und Gesellschaft in neuer Rollenverteilung und auf gleicher Augenhöhe zusammen: Bürgerschaftliches Engagement erhält Unterstützung durch einen ermöglichenden Staat sowie durch Wirtschaftsunternehmen, die als sog. Good Citizen selbst Teil der Bürgergesellschaft sind. Zwischenzeitlich sind über 170 Organisationen und Institutionen Mitglied des BBE, darunter drei Bundesministerien, elf Bundesländer, die kommunalen Spitzen- und die Wohlfahrtsverbände, die Kirchen, sonstige Bundesverbände, Gewerkschaften, Stiftungen und zahlreiche Unternehmen.

Daneben werden weitere Netzwerke als wesentliche Infrastruktur bürgerschaftlichen Engagements gefördert, wie die

- Bundesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen,
- Nationale Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen,
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenbüros.

Projekte und Initiativen, die Ausbau und Vernetzung der Infrastruktur befördern, sind:

- Die Bundesinitiative „Lokale Bündnisse für Familie“: Akteure in den Kommunen werden angeregt, sich Partner aus Politik und Verwaltung, Unternehmen, Kammern und Gewerkschaften, Kirchen, Verbänden, Vereinen, Einrichtungen und Initiativen zu suchen, um gemeinsam vor Ort die Lebens- und Arbeitsbedingungen für Familien zu verbessern. Das BMFSFJ finanziert gemeinsam mit der Europäischen Union ein Servicebüro, das den loka-

len Akteuren kostenlos Beratung und Unterstützung bei Gründung, Themenfindung, Arbeitsorganisation, Weiterentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit anbietet.

- Das Aktionsprogramm „Mehrgenerationenhäuser“: Bis zum Jahr 2010 soll in allen Städten und Landkreisen Deutschlands ein Mehrgenerationenhaus als Forum für familienorientierte Dienstleistungen, Erziehungs- und Familienberatung gebaut werden. Die offenen Tagestreffs für jüngere und ältere Menschen verstärken die Infrastruktur, die die Gesellschaft zusammenhält, und fördern und erschließen bürgerschaftliches Engagement.
- Die Initiative „Bürgerstiftungen“: Sie entwickelt die Idee der Bürgerstiftung weiter mit dem Ziel, Stiftungen flächendeckend in regionalen Infrastrukturen zu verankern. Inhaltlicher Schwerpunkt ist dabei die Förderung des generationsübergreifenden ehrenamtlichen Engagements. So hat die Stiftung Bürger für Bürger den Integrationswettbewerb „Teilhabe und Integration von Migrantinnen und Migranten durch bürgerschaftliches Engagement“ ausgerichtet. Die Bundessieger wurden Ende März 2007 in Berlin ermittelt.

Den Fokus auf die Förderung zivilgesellschaftlichen Engagements richtet seit seiner Gründung bereits im Jahr 2000 das „Bündnis für Demokratie und Toleranz – gegen Extremismus und Gewalt“. In diesem Bündnis arbeiten über 1 300 zivilgesellschaftliche Gruppen und Einzelpersonen mit, es berät und unterstützt Gruppen und vermittelt Kontakte unter ihnen. Das Anfang 2007 gestartete Programm „Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie – gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ setzt das bisher aus den Teilprogrammen Civitas, Entimon und Xenos bestehende Förderprogramm der Bundesregierung fort und entwickelt dies weiter. Dabei geht es darum, Welt-offenheit und Toleranz vor allem bei jungen Menschen zu fördern sowie die Arbeit mit rechtsextremistisch gefährdeten Jugendlichen zu unterstützen. Hierzu setzt das Programm verstärkt auf die gemeinsame Initiative und enge Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen. Auch das von 2004 bis 2006 geförderte „Projekt P – misch’ dich ein“ des BMFSFJ, der Bundeszentrale für politische Bildung und des Deutschen Bundesjugendringes zielte auf eine Erweiterung der politischen Teilhabemöglichkeiten junger Menschen.

Im Juli 2007 wurde im Rahmen des zweiten Nationalen Integrationsgipfels, der auf Einladung der Bundeskanzlerin im Bundeskanzleramt stattfand, ein umfassender Nationaler Integrationsplan verabschiedet. An seiner Erarbeitung war neben der staatlichen Seite ein breites Spektrum von Vertreterinnen und Vertretern aus der Zivilgesellschaft und der Wirtschaft beteiligt: Arbeitgeber und Gewerkschaften, Wohlfahrtsverbände, Religionsgemeinschaften, Medien, Stiftungen, bundesweit tätige Vereine und Verbände u. a. aus Sport und Kultur, Expertinnen und Experten sowie Migrantenorganisationen haben in hohem Maße zu einer umfassenden integrationspolitischen Plattform beigetragen. Allein von der nichtstaatlichen Seite wurden ca. 250 der rund 400 Selbstverpflichtungen des Nationalen Integrationsplans beigetragen. Es wurde ein Dialogprozess angestoßen, an dem Menschen aus Zuwandererfamilien direkt beteiligt waren und auch im Hinblick auf die Umsetzung des Plans beteiligt sein werden. Der Nationale Integrationsplan bezieht auch das Thema Integration durch bürgerschaftliches Engagement als eines von zehn Themenfeldern mit ein. Er formuliert Vorschläge u. a. zur Stärkung der gleichberechtigten Teilhabe von Migrantinnen und Migranten und ihrer Organisationen im Integrationsprozess, zur interkulturellen Öffnung der bestehenden Einrichtungen des bürgerschaftlichen Engagements oder zur Bildung von Netzwerken unter Beteiligung von Migrantenorganisationen.

Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements ist einer der wichtigsten Aspekte der Integrationspolitik des Bundesministeriums des Innern und ein inhaltlicher Schwerpunkt der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

umgesetzten gemeinwesenorientierten und wohnumfeldbezogenen Projekte für Zuwanderer. Die Bundesregierung ist bestrebt, die Zuwanderer von Anfang an mehr als Teil unserer Gesellschaft einzubeziehen. Das vermittelt ihnen ein Zugehörigkeitsgefühl. Gleichzeitig wirkt sich eine Wahrnehmung der Zuwanderer als aktive Mitgestalter in der Öffentlichkeit günstig auf die Aufnahmebereitschaft der Einheimischen aus. Aktives Mitgestalten heißt neben Eigeninitiative und Hilfe zur Selbsthilfe vor allem ehrenamtliches Engagement. Diesen Schwerpunkt hat fast ein Drittel der 2006 neu begonnenen gemeinwesenorientierten Projekte. Die meisten anderen geförderten Projekte enthalten ebenfalls Elemente, um ehrenamtlich tätige Menschen verstärkt in die Integrationsarbeit einzubeziehen. Eine bessere Vernetzung und Kooperation aller Akteure der Integrationspolitik vor Ort, einschließlich der Ehrenamtlichen, wird in der gemeinwesenorientierten Projektarbeit besonders unterstützt. Frühzeitige Einbindung und Nutzung der Projektlaufzeit für den Auf- und Ausbau von Netzwerken helfen auch, die Nachhaltigkeit von Projekten nach Ablauf der Förderung zu sichern.

Zu den klassischen Bereichen bürgerschaftlichen Engagements zählt der Zivil- und Katastrophenschutz. Das 2004 gegründete Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe ist Dienstleistungszentrum des Bundes für alle in diesem Bereich tätigen Organisationen.

Darüber hinaus fördert die Bundesregierung eine Vielzahl privater Träger und zivilgesellschaftlicher Organisationen, z. B. im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit oder auch der Umweltpolitik.

Zur Gewährleistung von Austausch, Koordination und Kooperation zwischen Bundesregierung und Ländern tagt unter Federführung des BMFSFJ regelmäßig eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Bürgerschaftliches Engagement“.

Die Bundesregierung nimmt regelmäßig aktiv an den Sitzungen des in der 16. Wahlperiode bereits zum zweiten Mal eingesetzten Unterausschusses „Bürgerschaftliches Engagement“ teil, so z. B. zuletzt zu den Themen Selbsthilfe, Reform des Gemeinnützigkeitsrechtes oder auch zum zweiten Freiwilligen-survey.

Eröffnung von Zugangswegen, Anerkennung und Absicherung bürgerschaftlichen Engagements

Die Bundesregierung unterstützt darüber hinaus Projekte, Programme und Initiativen, die mit Blick auf einen zivilgesellschaftlichen Generationenvertrag neue Wege des Zugangs zu bürgerschaftlichem Engagement erproben und Brücken zwischen den Generationen schlagen. Beispiele hierfür sind:

- Das Modellprogramm „Generationsübergreifende Freiwilligendienste“: Menschen jeden Alters übernehmen Verantwortung für junge, alte und behinderte Menschen, Schülerinnen und Schüler oder für Familien, die besondere Lasten tragen. Ziel ist die Förderung eines neuen Miteinanders der Generationen und die Stärkung einer Kultur der Freiwilligkeit.
- Das Freiwillige Soziale Jahr und das Freiwillige Ökologische Jahr: die Bundesregierung hat den Ausbau der Freiwilligendienste durch Aufstockung der Zahl geförderter Einsatzplätze im In- und Ausland sowie durch die Erweiterung der Einsatzfelder seit 2002 kontinuierlich vorangebracht. Das neue Modellprogramm „Kompetenzerwerb benachteiligter Jugendlicher im Rahmen des Freiwilligen Sozialen/Ökologischen Jahres“ soll im kommenden Jahr verstärkt jungen Menschen aus bildungsfernen Schichten den Zugang zum freiwilligen Engagement erleichtern.

- Das Modellprogramm „Erfahrungswissen für Initiativen“: Ältere Menschen werden zu Seniortrainern oder -trainerinnen geschult, die ihr Erfahrungswissen zur Beratung und Begleitung von Freiwilligeninitiativen, Einrichtungen, Vereinen und Verbänden oder zum Aufbau eigener Projekte einsetzen.

Seit Inkrafttreten des sog. Job-AQTIV-Gesetzes am 1. Januar 2002 wurde der Zugang Arbeitsloser zu bürgerschaftlichem Engagement erleichtert. Ehrenamtliche Beschäftigungen schließen auch bei Überschreiten der 15-Stunden-Grenze die Annahme von Arbeitslosigkeit nicht aus, wenn die berufliche Eingliederung des Arbeitslosen nicht beeinträchtigt wird. Ein pauschalierter Auslagenersatz bis zu 154 Euro lässt dabei die Unentgeltlichkeit unberührt und wirkt sich nicht negativ auf die Höhe des Arbeitslosengeldbezuges aus. Im Rahmen des Bundesmodellprogramms „Generationsübergreifende Freiwilligendienste“ sind 23 Prozent der Teilnehmenden zurzeit erwerbslos.

Mit dem 2002 in Kraft getretenen Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz sind neue Strukturen der Kooperation zwischen Staat bzw. Sozialversicherung und Bürgergesellschaft geschaffen worden. Die Regelungen beziehen bürgerschaftliches Engagement gezielt in die Pflege vor allem von Demenzkranken ein. Dadurch werden Angehörige durch gezielte Angebote wirksam entlastet, bürgerschaftlichem Engagement wird ein verbesserter Rahmen geboten.

Mit dem Gesetz zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX) wurde bereits 2001 die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen gestärkt. Bereits im Jahr 2000 wurde die Selbsthilfe durch Neufassung der Förderregelungen im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) gestärkt; es wurden gesetzliche Regelungen für die Unterstützung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe durch die Krankenkassen getroffen.

Mit dem am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Gesetz zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen ist der Kreis der durch die gesetzliche Unfallversicherung abgesicherten Engagierten erweitert worden. In den Schutz einbezogen sind z. B. nun auch engagierte Bürgerinnen und Bürger, die in privatrechtlichen Organisationen im Auftrag oder mit Zustimmung von Kommunen oder auch Religionsgemeinschaften tätig werden. Die weit überwiegende Zahl der Bundesländer hat mittlerweile ergänzende Rahmenversicherungsverträge in den Bereichen Unfall- und Haftpflichtschutz abgeschlossen, um verbleibende Lücken abzudecken und auch kleinere Initiativen zu unterstützen. Durch die soziale Absicherung erfährt das Engagement gleichzeitig Wertschätzung.

Zur Stärkung der Anerkennungskultur fördert die Bundesregierung in 2007 zum dritten Mal – wie bereits 2004 und 2006 – die bundesweite Aktionswoche des Bürgerschaftlichen Engagements. Begleitet durch zentrale Aktivitäten präsentieren sich bundesweit vor Ort Akteure mit ihren Projekten und Initiativen mit den Zielen, Bürgerinnen und Bürger zur Mitwirkung anzuregen, bürgerschaftliches Engagement öffentlich sichtbar zu machen und die mediale Aufmerksamkeit auf das Thema zu lenken.

Unterstützung durch die Bundesregierung erhalten Initiativen, die bürgerschaftliches Engagement in Form von Wettbewerben und Preisen würdigen, wie z. B. der nationale Bürgerpreis der Initiative „für mich, für uns, für alle“, die jährliche Wettbewerbsinitiative „Startsocial“ oder auch der Schülerzeitungswettbewerb der Länder.

Reform des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts, Entbürokratisierung und Informationszugang

Bereits im Jahr 2000 wurde die steuerliche Förderung ehrenamtlicher Betätigung durch Anhebung des sog. Übungsleiterfreibetrags gestärkt.

Seit September 2004 sind die Finanzbehörden des Bundes und der Länder durch eine allgemeine Verwaltungsanweisung angewiesen, Freiwilligenagenturen regelmäßig als gemeinnützig anzuerkennen und die entgeltliche Vermittlung von Freiwilligen als Zweckbetrieb zu behandeln.

Auf der Grundlage eines von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurfs hat der Deutsche Bundestag am 6. Juli 2007 das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements beschlossen. Es enthält umfangreiche Verbesserungen der Regelungen des Spenden- und Gemeinnützigkeitsrechts sowie zum Bürokratieabbau. Diese betreffen im Einzelnen die folgenden Punkte:

- Vereinheitlichung und Anhebung der Höchstgrenzen für den Spendenabzug von bisher 5 Prozent bzw. 10 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte auf 20 Prozent,
- systematische Zusammenfassung der gemeinnützigen und spendenbegünstigten Zwecke,
- Anhebung der Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Betätigungen von gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen von 30 678 Euro im Jahr auf 35 000 Euro,
- Anhebung des sog. Übungsleiterfreibetrags von 1 848 Euro auf 2 100 Euro,
- Einführung eines allgemeinen Freibetrags für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich von 500 Euro im Jahr,
- Anhebung des Höchstbetrags für die Ausstattung von Stiftungen mit Kapital von 307 000 Euro auf 1 Mio. Euro,
- Einführung eines zeitlich unbegrenzten Spendenvortrags bei gleichzeitiger Abschaffung des zeitlich begrenzten Vor- und Rücktrags von Großspenden und der zusätzlichen Höchstgrenze für Spenden an Stiftungen,
- Senkung des Haftungssatzes bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlerverwendeten Zuwendungen von 40 Prozent auf 30 Prozent der Zuwendungen.

Im Rahmen der 2003 von der Bundesregierung beschlossenen „Initiative Bürokratieabbau“ wurden der Ausbau des Informationsangebotes im Internet und der Bürgerservice verbessert, wie z. B. durch Beschleunigung und Vereinfachung von Verfahren, durch Onlinebereitstellung von Dienstleistungen für Bürgerinnen und Bürger, Vereinfachung des Meldewesens und die elektronische Zustellung von Dokumenten seitens der Behörden. Probleme der Zuwendungspraxis sollen auch durch einen intensiveren Dialog zwischen Zuwendungsgebern und Zuwendungsnehmern behoben werden.

Eine Änderung im Personenbeförderungsgesetz erlaubt es Vereinen oder Jugendorganisationen, ohne aufwändiges Genehmigungsverfahren Busunternehmen zu beauftragen, Kinder und Jugendliche zu Veranstaltungen zu fahren.

Das Umweltinformationsgesetz 2004 hat die Voraussetzungen für eine wirksamere Beteiligung interessierter Bürgerinnen und Bürger an Entscheidungsprozessen im Umweltbereich verbessert. Alle Behörden sind verpflichtet, Zugang zu den bei ihnen vorhandenen Umweltinformationen zu gewähren, die Fristen für die Bearbeitung von Informationsanträgen wurden verkürzt, die Verwaltung ist verpflichtet, Informationen aktiv zu verbreiten.

Mit Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes zum 1. Januar 2006 wurden die demokratischen Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger gestärkt. Es wurde ein voraussetzungsloser Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen bei Behörden des Bundes geschaffen. Eine persönliche oder rechtliche Betroffenheit des Antragstellers ist nicht erforderlich, anspruchsberechtigt ist jedermann. Der Anspruch richtet sich auf Auskunft oder Akteneinsicht in der

Behörde, er kann allerdings durch öffentliche und private Belange beschränkt sein.

Ausbau der Forschungsaktivitäten

Im Bereich der Forschungsaktivitäten wird auf ausgewählte Beispiele aus dem Geschäftsbereich des BMFSFJ hingewiesen:

- Im Jahr 2004 wurde in der Bundesrepublik Deutschland der zweite Freiwilligenurvey als Nachfolgeuntersuchung des ersten Freiwilligenurveys aus dem Jahr 2000 durchgeführt. Die beiden Freiwilligenurveys sind vom BMFSFJ geförderte, bundesweit repräsentative Erhebungen des freiwilligen Engagements in Deutschland. Mit den Ergebnissen des zweiten Freiwilligenurveys 1999 bis 2004 liegt eine repräsentative Erfassung des bürgerschaftlichen Engagements in Deutschland im Zeitvergleich vor. Die Studie steht als Download auf der Homepage des BMFSFJ zur Verfügung. Eine Reihe von Bundesländern hat auf der Basis dieser Daten zusätzliche Auswertungen auf Länderebene vorgenommen.
- Basierend auf den Fragestellungen des zweiten Freiwilligenurveys wurde 2004 vom Zentrum für Türkeistudien die Untersuchung „Freiwilliges Engagement von Türiinnen und Türiken in Deutschland“ durchgeführt.
- Der Forschungsverbund der Universität Dortmund und das Deutsche Jugendinstitut (DJI) haben das Forschungsprojekt „Informelle Lernprozesse im Jugendalter in Settings des Freiwilligenengagements“ erstellt.
- Nach Inkrafttreten der novellierten Gesetze zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres bzw. eines freiwilligen ökologischen Jahres im Jahr 2002 wurde im Auftrag der Bundesregierung eine Evaluation der Gesetze über den Zeitraum 2003 bis 2005 durchgeführt (vgl. Bundestagsdrucksache 16/2191).
- Das Programm „Generationsübergreifende Freiwilligendienste“ wird wissenschaftlich begleitet, um Ergebnisse und Erkenntnisse übertragbar und nutzbar zu machen und um erfahrungsbasierte Empfehlungen für die Politik zu gewinnen.
- Die Bundesregierung wird darüber hinaus die Forschung im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements weiter fördern. Eine sekundäranalytische Bestandsaufnahme zum globalen Thema „Soziales Engagement von Unternehmen/Corporate Citizenship“ soll weitergehende Forschungsbedarfe herausarbeiten und zu einer forschungsstrategischen Konzeption zusammenführen. Eine Fortsetzung erfahren die Untersuchungsergebnisse zum Management von Organisationen des Forschungsprojektes „Bürgerschaftliches Engagement und Management“.

Auch auf Landesebene sind Empfehlungen der Enquete-Kommission umgesetzt worden. Zu Maßnahmen der Länder nimmt die Bundesregierung grundsätzlich nicht Stellung.

15. Welche Rolle soll der von der Bundesregierung einzurichtende Normenkontrollrat bei dem Abbau bürokratischer Hemmnisse zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements spielen?

Zweck und Auftrag des Normenkontrollrates wurden vom Parlament im Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1866) konkret festgelegt. Hiernach konzentriert sich seine Aufgabe als unabhängiges Gremium auf die Unterstützung der Bundesregierung bei der Reduzierung und Vermeidung von Bürokratiekosten, die durch gesetzlich vorgegebene Informationspflichten verursacht werden. Im Rahmen dessen kann er sich zum einen jederzeit mit bestehendem Bundesrecht befassen. Zum anderen

wird er seit dem 1. Dezember 2006 von den Ressorts bei der Vorbereitung von Gesetzentwürfen der Bundesregierung zur Prüfung auf Einhaltung der Grundsätze der standardisierten Bürokratiekostenmessung nach dem Standardkosten-Modell beteiligt. Er wird hierbei auch beratend tätig.

II. Behandlung von Bürgeranliegen im Bereich der Exekutive

16. Welche Beschwerdeinstanzen bzw. Anlaufstellen für Beschwerden und Anliegen der Bürgerinnen und Bürger gibt es auf Bundesebene (bitte benennen)?

Die Vielzahl der in Betracht kommenden Stellen und die Unterschiedlichkeit ihrer Aufgaben erlauben keine statistische Quantifizierung, da es eine unterschiedslos nach gleichen Grundsätzen wahrzunehmende eigenständige – von den Fachaufgaben unabhängige – Aufgabe „Umgang mit Bürgeranliegen“ nicht gibt. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 5.

17. Welche Regierungsbeauftragten, Beauftragten des Bundes und von der Bundesregierung eingerichtete Ombudsstellen gibt es auf Bundesebene?

Amtliche Bezeichnung	Ressort	Name
Beauftragte(r) für die Nachrichtendienste des Bundes	BK	Bundesminister Dr. Thomas de Maizière
Beauftragte(r) der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration	BK	Staatsministerin Prof. Dr. Maria Böhmer, MdB
Koordinator(in) der Bundesregierung für Bürokratieabbau und bessere Rechtssetzung	BK	Staatsministerin Hildegard Müller, MdB, derzeit vertreten durch St Dr. Hans Bernhard Beus (bis 31. Dezember 2007)
Beauftragte(r) der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen	BMAS	Karin Evers-Meyer, MdB
Bundeswahlbeauftragte(r) für die Sozialversicherungswahlen	BMAS	Hans Eberhard Urbaniak
Beauftragte(r) der Bundesregierung für Fragen der Abrüstung und Rüstungskontrolle	AA	Botschafter Friedrich Gröning
Koordinator(in) für die deutsch-amerikanische zwischengesellschaftliche, kultur- und informationspolitische Zusammenarbeit	AA	Karsten D. Voigt
Beauftragte(r) für die deutsch-französische Zusammenarbeit	AA	Staatsminister Günter Glöser, MdB
Koordinator(in) für die deutsch-russische zwischengesellschaftliche Zusammenarbeit	AA	Dr. Andreas Schockenhoff, MdB
Koordinator(in) für die deutsch-polnische zwischengesellschaftliche und grenznahe Zusammenarbeit	AA	Prof. Dr. Gesine Schwan
Beauftragte(r) der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt	AA	Günter Nooke

Amtliche Bezeichnung	Ressort	Name
Beauftragte(r) der Bundesregierung für Aus-siedlerfragen und nationale Minderheiten	BMI	PSt Dr. Christoph Bergner, MdB
Bundesbeauftragte(r) für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	BMI	Peter Schaar
Beauftragte(r) der Bundesregierung für Men-schenrechtsfragen im Bundesministerium der Justiz (zgl. Vertreter/in vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte)	BMJ	MDgt'n Dr. Almut Wittling-Vogel
Bundesbeauftragte(r) für die Behandlung von Zahlungen an die Konversionskasse	BMF	Jörgen Brieger
Bundeskommisar(in) bei der Deutschen Bau- und Grundstücks-AG	BMF	Lothar Leyendecker
Staatsbeauftragte(r) für die DBV öffentlich-rechtliche Anstalt für Beteiligungen	BMF	Jürgen Tietze
Beauftragte(r) der Bundesregierung für Tourismus	BMWi	Ernst Hinsken, MdB
Beauftragte(r) der Bundesregierung für den Mittelstand	BMWi	PSt Hartmut Schauerte, MdB
Beauftragte für Auslandsinvestitionen in Deutschland	BMWi	Dr. Klaus Mangold, Prof. Dr. Heinrich von Pierer, Dr. Jürgen Weber
Koordinator(in) der Bundesregierung für die maritime Wirtschaft	BMWi	PSt'n Dagmar G. Wöhrli, MdB
Koordinator(in) der Bundesregierung für die Deutsche Luft- und Raumfahrt	BMWi	PSt Peter Hintze, MdB
Bundesbeauftragte(r) für den Zivildienst	BMFSFJ	Dr. Jens Kreuter
Beauftragte(r) der Bundesregierung für Drogenfragen	BMG	Sabine Bätzing, MdB
Beauftragte(r) der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten	BMG	Helga Kühn-Mengel, MdB
Beauftragte(r) der Bundesregierung für die neuen Bundesländer	BMVBS	Bundesminister Wolfgang Tiefensee
Bundesbeauftragte(r) für das Bergmannssied-lungsvermögen bei der Treuhandstelle für Berg-mannswohnstätten im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbezirk und der Wohnungsbaugesell-schaft Rheinische Braunkohle	BMVBS	MinR Manfred Hilgen
Bundesbeauftragte(r) für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deut-schen Demokratischen Republik	BKM	Marianne Birthler
Bundesbeauftragte(r) für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung	BRH	Prof. Dr. Dieter Engels (zgl. Präsident des BRH)

18. Welche Regierungsbeauftragten hat die Bundesregierung seit Beginn der 16. Legislaturperiode neu benannt bzw. abgeschafft oder in der Zuordnung, Aufgabenstellung oder in ihren Befugnissen geändert (bitte mit namentlicher Benennung, Ressortzugehörigkeit und Unterstellungsverhältnis)?

Die Angaben zu den Beauftragten in Frage 17 beruhen in folgenden Fällen auf Änderungen seit Beginn der 16. Wahlperiode:

Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes:

- Koordinatorin der Bundesregierung für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung, Ernennung durch Kabinettsbeschluss vom 25. April 2006.
- Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, nunmehr aufgrund Organisationserlasses der Bundeskanzlerin vom 22. November 2005 nicht mehr dem BMFSFJ, sondern dem Bundeskanzleramt zugeordnet. Die Beauftragte nimmt die Aufgabe im Amt einer Staatsministerin wahr, Aufgabenstellung und Befugnisse sind unverändert.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:

- Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, zu Beginn der 16. Wahlperiode neu bestellt.
- Bundeswahlbeauftragter für die Sozialversicherungswahlen, im Zuge der Neuverteilung der Ressortzuständigkeiten in den Bereichen Arbeit, Gesundheit, Soziales und Wirtschaft zwischen den jetzigen Bundesministerien für Arbeit und Soziales, für Gesundheit sowie für Wirtschaft und Technologie dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugeordnet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern:

- Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit; mit dem seit dem 1. Januar 2006 geltenden Informationsfreiheitsgesetz ist dem früheren Bundesbeauftragten für den Datenschutz zugleich die Aufgabe eines Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit übertragen worden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie:

- Beauftragter der Bundesregierung für Tourismus; durch Kabinettsbeschluss vom 14. Dezember 2005 neu geschaffenes Amt.
- Koordinatorin der Bundesregierung für die maritime Wirtschaft; Neubenennung durch Kabinettsbeschluss vom 8. November 2006.
- Koordinator der Bundesregierung für die Deutsche Luft- und Raumfahrt; Neubenennung durch Kabinettsbeschluss vom 28. Februar 2007.
- Beauftragter der Bundesregierung für den Mittelstand; Neubenennung durch Kabinettsbeschluss vom 28. Februar 2007.

19. Ist in dieser Legislaturperiode die Benennung weiterer Bundesbeauftragter vorgesehen?

Wenn ja, welcher?

Die Benennung weiterer Beauftragter ist gegenwärtig nicht vorgesehen.

20. Nach welchen Gesichtspunkten und Erfordernissen benennt die Bundesregierung die Regierungsbeauftragten und die Beauftragten des Bundes?

Die Ernennung der Bundes- bzw. Regierungsbeauftragten und die Einrichtung ihrer Ämter richten sich nach den gegebenenfalls einschlägigen gesetzlichen Vorschriften bzw. nach dem Unterstützungs- und Beratungsbedarf der Bundesregierung.

21. Für welchen Zeitraum wurden die o. g. Beauftragten jeweils in ihr Amt berufen?

Amtliche Bezeichnung	Ressort	Zeitraum
Beauftragte(r) für die Nachrichtendienste des Bundes	BK	bis auf Weiteres
Beauftragte(r) der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration	BK	Dauer einer Wahlperiode
Koordinator(in) der Bundesregierung für Bürokratieabbau und bessere Rechtssetzung	BK	bis auf Weiteres
Beauftragte(r) der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen	BMAS	ab 24. November 2005 bis zum Ende der Wahlperiode
Bundeswahlbeauftragte(r) für die Sozialversicherungswahlen	BMAS	ab 1. Oktober 2003 für 6 Jahre
Beauftragte(r) der Bundesregierung für Fragen der Abrüstung und Rüstungskontrolle	AA	ab 1. Juli 2005; ohne Befristung
Koordinator(in) für die deutsch-amerikanische zwischengesellschaftliche, kultur- und informationspolitische Zusammenarbeit	AA	ab 1. November 2005; ohne Befristung; jederzeit mit sofortiger Wirkung von beiden Seiten kündbar
Beauftragte(r) für die deutsch-französische Zusammenarbeit	AA	ab 23. Dezember 2005; ohne Befristung
Koordinator(in) für die deutsch-russische zwischengesellschaftliche Zusammenarbeit	AA	ab 28. März 2006; bis zum Ende der 16. Wahlperiode
Koordinator(in) für die deutsch-polnische zwischengesellschaftliche und grenznahe Zusammenarbeit	AA	ab 1. Januar 2005; bis zum Ende der 16. Wahlperiode
Beauftragte(r) der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt	AA	ab 9. März 2006; bis zum Ende der 16. Wahlperiode
Beauftragte(r) der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten	BMI	unbefristet
Bundesbeauftragte(r) für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	BMI	Wahl durch den Deutschen Bundestag für 5 Jahre (§ 22 Abs. 1 BDSG)

Amtliche Bezeichnung	Ressort	Zeitraum
Beauftragte(r) der Bundesregierung für Menschenrechtsfragen im Bundesministerium der Justiz (zgl. Vertreter/in vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte)	BMJ	organisatorisch eingegliederte Dienstposten (Daueraufgabe)
Bundesbeauftragte(r) für die Behandlung von Zahlungen an die Konversionskasse	BMF	1995 unbefristet berufen
Bundeskommisar(in) bei der Deutschen Bau- und Grundstücks-AG	BMF	bis auf Weiteres
Staatsbeauftragte(r) für die DBV öffentlich-rechtliche Anstalt für Beteiligungen	BMF	unbefristet
Beauftragte(r) der Bundesregierung für Tourismus	BMWi	Die Tätigkeit der Beauftragten und Koordinatoren ist jeweils an die Amtszeit der Bundesregierung gekoppelt, es sei denn sie werden vorher abberufen und neu benannt oder die Befristungen laufen aus. Eine neue Bundesregierung ernennt in der Regel neue Beauftragte/ Koordinatoren oder bestätigt die bisherigen im Amt.
Beauftragte(r) der Bundesregierung für den Mittelstand	BMWi	Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 des Zivildienstgesetzes (ZDG) wird auf Vorschlag der Bundesregierung im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ein Bundesbeauftragter für den Zivildienst ernannt. Das ZDG sieht eine zeitliche Befristung nicht vor.
Beauftragte für Auslandsinvestitionen in Deutschland	BMWi	
Koordinator(in) der Bundesregierung für die maritime Wirtschaft	BMWi	
Koordinator(in) der Bundesregierung für die Deutsche Luft- und Raumfahrt	BMWi	
Bundesbeauftragte(r) für den Zivildienst	BMFSFJ	
Beauftragte(r) der Bundesregierung für Drogenfragen	BMG	Wahlperiode
Beauftragte(r) der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten	BMG	Wahlperiode
Beauftragte(r) der Bundesregierung für die neuen Bundesländer	BMVBS	Wahlperiode
Bundesbeauftragte(r) für das Bergmannssiedlungsvermögen bei der Treuhandstelle für Bergmannswohnstätten im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbezirk und der Wohnungsbaugesellschaft Rheinische Braunkohle	BMVBS	keine Zeitbegrenzung festgelegt

Amtliche Bezeichnung	Ressort	Zeitraum
Bundesbeauftragte(r) für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik	BKM	Wahl durch den Deutschen Bundestag für 5 Jahre (§ 35 Abs. 4 StUG)
Bundesbeauftragte(r) für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung	BRH	12 Jahre (Amtszeit des Präsidenten des Bundesrechnungshofs nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BRHG)

22. Findet vor Ernennung von Regierungsbeauftragten oder von Beauftragten des Bundes eine Abstimmung mit den auf dem jeweiligen Gebiet tätigen Verbänden und Vereinen statt?

Wenn ja, in welcher Form?

Wenn nein, warum nicht?

Nein. Als Vertreter des Bundes bzw. der Bundesregierung haben die Beauftragten gesamtpolitische Bundesinteressen zu berücksichtigen und zu vertreten. Bei der Ernennung der Beauftragten kommt daher eine Abstimmung mit Verbänden, Vereinen oder anderen Organisationen, die spezielle Interessen ihrer Mitglieder vertreten, nicht in Betracht.

23. Über welche Voraussetzungen bzw. Qualifikation müssen die jeweiligen Beauftragten verfügen?

Voraussetzung ist die Bereitschaft, sich engagiert mit der jeweiligen politischen Thematik auseinanderzusetzen und sie in geeigneter Weise zu vertreten.

24. Welche Aufgaben, Rechte und Befugnisse haben die Regierungsbeauftragten, die Beauftragten des Bundes und von der Bundesregierung eingerichteten Ombudsstellen, und auf welcher rechtlichen Grundlage arbeiten diese?

Wie gestaltet sich deren demokratische Legitimation und von wem wurden sie eingesetzt (bitte aufgeschlüsselt nach den einzelnen Ressorts)?

Beauftragte(r) für die Nachrichtendienste des Bundes

Stellung, Aufgaben und Befugnisse des oder der Beauftragten für die Nachrichtendienste ergeben sich aus dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 3. Mai 1989 (BGBl. I S. 901).

Die Funktion des oder der Beauftragten wird derzeit in Personalunion vom Chef des Bundeskanzleramtes wahrgenommen. Der oder die Beauftragte erfüllt ressortübergreifende Funktionen im Rahmen der Koordinierung der Nachrichtendienste des Bundes (vgl. III.1. des Erlasses) und hat dazu die in III.2. des Erlasses vorgesehenen Befugnisse (v. a. Auskunfts-, Vorschlags- Beteiligungs- und Konsultationsrechte) sowie die unter IV. genannten Unterrichtsansprüche. Vertreter des Beauftragten ist ein Abteilungsleiter des Bundeskanzleramtes, derzeit der Abteilungsleiter 6.

Beauftragte(r) der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

Die Aufgaben und Befugnisse der oder des Beauftragten für Migration, Flüchtlinge und Integration sind in den §§ 93, 94 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) geregelt.

Schwerpunkte sind die Integrationsförderung der in Deutschland lebenden Migrantinnen und Migranten, die Information über die gesetzlichen Möglichkeiten der Einbürgerung sowie die Beobachtung der Wahrung der Freizügigkeit der in Deutschland lebenden Unionsbürger. Der Aufgabenkatalog des § 93 AufenthG sichert der Beauftragten die Möglichkeit der politischen Einflussnahme hinsichtlich aller Ausländer betreffenden Fragen.

Der oder die Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration wird durch die Bundesregierung bestellt (§ 92 Abs. 1 AufenthG).

Koordinator(in) der Bundesregierung für Bürokratieabbau und bessere Rechtssetzung

Die Aufgaben des oder der Koordinator(in) der Bundesregierung für Bürokratieabbau und bessere Rechtssetzung ergeben sich aus dem Programm der Bundesregierung für Bürokratieabbau und bessere Rechtssetzung. Sie liegen im Schwerpunkt in der Umsetzung, Koordinierung und entsprechenden Überwachung des Programms in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretärsausschuss Bürokratieabbau, dessen Vorsitz die Koordinatorin innehat.

Beauftragte(r) der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen

Die Aufgaben der oder des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen ergeben sich aus § 15 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG).

Aufgabe der oder des Beauftragten ist es, darauf hinzuwirken, dass die Verantwortung des Bundes für gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe beteiligen die Bundesministerien die beauftragte Person bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie Fragen der Integration von behinderten Menschen behandeln oder berühren. Alle Bundesbehörden und sonstigen öffentlichen Stellen im Bereich des Bundes sind verpflichtet, die beauftragte Person bei der Erfüllung der Aufgabe zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Akteneinsicht zu gewähren.

Bundeswahlbeauftragte(r) für die Sozialversicherungswahlen

Die Aufgaben des oder der Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen sind in § 53 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) geregelt.

Sie bestehen insbesondere in der Durchführung der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der bundesunmittelbaren Versicherungsträger. Der oder die Bundeswahlbeauftragte kann für einzelne Zweige der Versicherung Richtlinien erlassen, um sicherzustellen, dass die Wahlen einheitlich durchgeführt werden. Er oder sie ist berechtigt, sich an Ort und Stelle davon zu überzeugen, dass die Wahlräume den Vorschriften der Wahlordnung entsprechend eingerichtet sind und dass bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses den Vorschriften des SGB IV und der Wahlordnung entsprechend verfahren wird.

Der oder die Bundeswahlbeauftragte wird gemäß § 53 Abs. 2 Satz 1 SGB IV vom Bundesministerium für Gesundheit bestellt.

Beauftragte(r) der Bundesregierung für Fragen der Abrüstung und Rüstungskontrolle

Das Amt des oder der Beauftragten der Bundesregierung für Fragen der Abrüstung und Rüstungskontrolle im Auswärtigen Amt beruht auf einem Kabinettsbeschluss vom 14. Juli 1965 im Anschluss an den am 21. Januar 1965 vom Deutschen Bundestag einstimmig angenommenen Antrag des Auswärtigen Ausschusses des Deutschen Bundestages. Es wurde vom Bundesminister des Auswärtigen durch Organisationserlass vom 31. August 1965 mit Wirkung vom 16. August 1965 eingerichtet.

Der oder die Beauftragte wird vom Bundesminister des Auswärtigen nach Billigung durch das Bundeskabinett ernannt.

Er oder sie leitet die Abteilung für Abrüstung und Rüstungskontrolle des Auswärtigen Amtes.

Koordinator(in) für die deutsch-amerikanische zwischengesellschaftliche, kultur- und informationspolitische Zusammenarbeit

Der Koordinator oder die Koordinatorin wird vom Bundesminister des Auswärtigen ernannt.

Aufgaben und Stellung ergeben sich aus der entsprechenden Dienstanweisung. Der Koordinator oder die Koordinatorin untersteht unmittelbar dem Bundesminister des Auswärtigen.

Aufgabe des Koordinators oder der Koordinatorin ist es, die Entwicklung der deutsch-amerikanischen zwischengesellschaftlichen, kultur- und informationspolitischen Zusammenarbeit zu verfolgen, für die Abstimmung der Tätigkeit auf diesem Gebiet zu sorgen und dem Bundesminister des Auswärtigen Vorschläge zur weiteren Ausgestaltung und Verstärkung zu unterbreiten sowie engen Kontakt mit den Trägern der Zusammenarbeit in den USA und Kanada zu halten.

Beauftragte(r) für die deutsch-französische Zusammenarbeit

Rechtsgrundlage sind ein Kabinettsbeschluss vom 20. Dezember 2005 und ein Bestellungsschreiben der Bundeskanzlerin vom 23. Dezember 2005.

Die Aufgaben des oder der Beauftragten ergeben sich aus Artikel 41 der Gemeinsamen Erklärung zum 40. Jahrestag des Elysée-Vertrages vom 22. Januar 2003:

„In jedem Land wird ein Beauftragter (Generalsekretär) für die deutsch-französische Zusammenarbeit geschaffen. Diese hochrangige Persönlichkeit wird persönlich beim Bundeskanzler (beim Premierminister) angesiedelt und über geeignete Strukturen im Außenministerium verfügen. Der Beauftragte koordiniert die Vorbereitung, Durchführung und weitere Behandlung der Beschlüsse der politischen Abstimmungsgremien und die Annäherung unserer beiden Länder in den europäischen Gremien. Ihm steht ein Vertreter aus dem Partnerland zur Seite. Der Beauftragte für die deutsch-französische Zusammenarbeit nimmt am Deutsch-Französischen Ministerrat teil. Er ist Vorsitzender der interministeriellen Kommission für die Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern.“

Koordinator(in) für die deutsch-russische zwischengesellschaftliche Zusammenarbeit

Rechtsgrundlage ist ein Kabinettsbeschluss zur Bestellung des Koordinators oder der Koordinatorin vom 8. März 2006.

Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus der entsprechenden Dienstanweisung.

Aufgabe des Koordinators oder der Koordinatorin ist, die Entwicklung der deutsch-russischen zwischengesellschaftlichen Zusammenarbeit zu verfolgen, für die Abstimmung der Tätigkeit auf diesem Gebiet zu sorgen und dem Bundesminister des Auswärtigen Vorschläge zur weiteren Ausgestaltung und Verstärkung zu unterbreiten sowie engen Kontakt mit den Trägern der Zusammenarbeit in Russland zu halten.

Der Koordinator oder die Koordinatorin untersteht dem Bundesminister des Auswärtigen unmittelbar.

Koordinatorin für die deutsch-polnische zwischengesellschaftliche und grenznahe Zusammenarbeit

Die Koordinatorin wurde vom Bundesminister des Auswärtigen ernannt.

Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus der entsprechenden Dienstanweisung.

Aufgabe der Koordinatorin ist es, Kontakte zur Zivilgesellschaft in Deutschland und in Polen zu pflegen, das Bild des Partnerlandes und der deutsch-polnischen Zusammenarbeit in den Medien zu pflegen („Public Diplomacy“), Aktivitäten mit dem Ziel des Ausbaus des Vertrauens sowie der Verständigung, Versöhnung und Annäherung beider Gesellschaften zu entwickeln, gemeinsame Vorschläge an die Bundesregierung und die Regierung der Republik Polen zur Verbesserung der zwischengesellschaftlichen Beziehungen beider Länder und zur Entwicklung der deutsch-polnischen Grenzregionen vorzulegen sowie die politische Koordinierung der deutschen Seite der deutsch-polnischen Regierungskommission für grenznahe und regionale Zusammenarbeit zu übernehmen.

Sie untersteht unmittelbar dem Bundesminister des Auswärtigen.

Beauftragte(r) der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt

Rechtsgrundlage ist ein Kabinettsbeschluss zur Bestellung des oder der Beauftragten vom 8. März 2006.

Aufgaben und Stellung ergeben sich aus der entsprechenden Dienstanweisung. Danach verfolgt der oder die Beauftragte Entwicklungen im Bereich der Menschenrechte und der humanitären Hilfe und macht dem Bundesminister des Auswärtigen Vorschläge zur Gestaltung der deutschen Außenpolitik in diesem Bereich. Er oder sie stimmt sich mit dem für diese Arbeitsbereiche zuständigen Staatssekretär und den Arbeitseinheiten des Auswärtigen Amtes ab. In seinem oder ihrem Arbeitsbereich hält er oder sie Kontakt zu den anderen Bundesressorts, den Bundestagsfraktionen, den Ländern, dem Koordinierungsausschuss Humanitäre Hilfe, den Mittlerorganisationen, politischen wie privaten Stiftungen, gesellschaftlichen Gruppen und anderen Institutionen, die sich mit Fragen der Menschenrechte und der Humanitären Hilfe befassen. Er oder sie stellt die Menschenrechtspolitik und die humanitäre Hilfe der Bundesregierung im Zuständigkeitsbereich des Auswärtigen Amtes öffentlichkeitswirksam nach außen dar. Die Prärogative des Bundesministers des Auswärtigen besteht unabhängig davon fort.

Beauftragte(r) der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten

Die Einsetzung des oder der Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten geht auf einen Beschluss der Bundesregierung im September 1988 zurück und bezog sich zunächst nur auf Angelegenheiten der Aussiedler bzw. Spätaussiedler.

Seine oder ihre Funktion besteht zunächst darin, alle Aktivitäten der Regierungsstellen zu koordinieren, um die Aufnahme von Aus- und Übersiedlern zu ordnen und zu verbessern.

Im Einzelnen nimmt der oder die Beauftragte im Bereich der Spätaussiedler vorrangig folgende Aufgaben wahr:

- Zentraler Ansprechpartner auf Bundesebene,
- Koordination der aussiedlerbezogenen Maßnahmen, insbesondere
 - des Aufnahmeverfahrens gemäß § 26 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG) einschließlich des Bescheinigungsverfahren i. S. d. § 15 BVFG,
 - der Integrationsmaßnahmen mit Bund, Ländern und Gemeinden sowie der im Eingliederungsbereich tätigen Kirchen, Wohlfahrtsverbänden und gesellschaftlichen Gruppen,
 - der Betreuung der deutschen Minderheiten in den Herkunftsgebieten und Wahrnehmung des Co-Vorsitzes bei den bestehenden Regierungskommissionen mit den Titularstaaten für die Angelegenheiten der jeweiligen Minderheit,
 - der Informationsarbeit im Inland und für die deutschen Minderheiten in den Herkunftsgebieten.

Seit November 2002 nimmt der oder die Beauftragte zusätzlich die Aufgabe eines oder einer Beauftragten für nationale Minderheiten wahr, der gemäß einer EU-Empfehlung berufen wurde.

Für den Aufgabenbereich der nationalen Minderheiten obliegen dem oder der Beauftragten im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Zentraler Ansprechpartner auf Bundesebene,
- Vertreter der Bundesregierung in den bestehenden und möglicherweise künftig zu schaffenden Kontaktgremien,
- Informationsarbeit hinsichtlich der nationalen Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland.

Der oder die Beauftragte für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten resortiert im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern.

Bundesbeauftragte(r) für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Der oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) wird nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vom Deutschen Bundestag gewählt.

Aufgaben und rechtliche Stellung des oder der BfDI ergeben sich aus dem BDSG bzw. Informationsfreiheitsgesetz (IFG).

Der oder die BfDI leistet einen Beitrag zur Sicherung und Weiterentwicklung des Datenschutzes und der Informationsfreiheit auf nationaler und auf europäischer bzw. internationaler Ebene.

Bei der Anwendung der Vorschriften des BDSG berät und kontrolliert der oder die BfDI auf nationaler Ebene die öffentlichen Stellen des Bundes. Daneben hat der oder die BfDI auch bestimmte nichtöffentliche Stellen zu beraten und zu kontrollieren. Hierbei handelt es sich um die Telekommunikations- und die Postdienstunternehmen sowie um private Unternehmen, die unter das Sicherheitsüberprüfungsgesetz fallen. Darüber hinaus hat der oder die BfDI die gesetzliche Aufgabe, den Deutschen Bundestag und die Öffentlichkeit über

wesentliche datenschutzrelevante Entwicklungen im privatwirtschaftlichen Bereich zu unterrichten.

Zudem kann sich jeder an den oder die BfDI wenden, wenn er der Auffassung ist, dass die vorgenannten öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht hinreichend beachtet haben.

Entsprechendes gilt im Rahmen des IFG in Bezug auf das Recht jedes Einzelnen auf Informationszugang.

Beauftragte(r) der Bundesregierung für Menschenrechtsfragen im Bundesministerium der Justiz (zugleich Vertreter(in) vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte)

Der oder die Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtsfragen im Bundesministerium der Justiz hat einen ressortgebundenen Dienstposten inne, der nach beamtenrechtlichen Grundsätzen übertragen und als Daueraufgabe wahrgenommen wird.

Der oder die Beauftragte ist gegenüber der Leitung des Bundesministeriums der Justiz weisungsgebunden.

Bundesbeauftragte(r) für die Behandlung von Zahlungen an die Konversionskasse

Das Amt des oder der Bundesbeauftragten für die Behandlung von Zahlungen an die Konversionskasse beruht auf § 37 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden vom 24. August 1953 (BGBl. I S. 1003).

Der oder die Bundesbeauftragte entscheidet über Erstattungsansprüche, die sich aus der Währungsbereinigung nach dem Zweiten Weltkrieg sowie der Klärung des Besitzes der auf RM und auf Fremdwährungen lautenden Schuldverschreibungen und Bonds ergeben.

Das Amt endet mit dem Abschluss der Bereinigung von Wertpapieren, die auf Fremdwährungen lauten.

Der oder die Bundesbeauftragte wird vom Bundesminister der Finanzen bestellt.

Bundeskommisсар(in) bei der Deutschen Bau- und Grundstücks-AG

Aufgabe des Bundeskommisсars oder der Bundeskommisсарin ist die Wahrnehmung der vertraglich verankerten Rechte des Bundes aus dem Treuhandvertrag des Deutschen Reiches mit der Deutschen Bau- und Grundstücks-AG von 1939/1943 in allen das sog. Westvermögen betreffenden Geschäften.

Der Bundeskommisсar oder die Bundeskommisсарin ressortiert im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen.

Staatsbeauftragte(r) für die DBV öffentlich-rechtliche Anstalt für Beteiligungen

Rechtsgrundlage für das Amt des oder der Staatsbeauftragten ist die Satzung der DBV öffentlich-rechtliche Anstalt für Beteiligungen.

Aufgabe des oder der Staatsbeauftragten ist die Überwachung der Liquidation der DBV. Er oder sie führt die Rechtsaufsicht über die Anstalt, genehmigt Satzungsänderungen und die Bestellung von Vorstandsmitgliedern.

Der oder die Staatsbeauftragte ressortiert im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen.

Beauftragte(r) der Bundesregierung für Tourismus

Der Beauftragte der Bundesregierung für Tourismus ist durch Kabinettsbeschluss vom 14. Dezember 2006 bestellt worden.

Er hat folgende Aufgaben:

- Koordinierung und konzeptioneller Ausbau der Aktivitäten der Bundesregierung im Bereich der Tourismuspolitik, um der hohen Bedeutung des Tourismus für die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland zu entsprechen und um Arbeits- und Ausbildungsplätze zu schaffen und zu erhalten. Dazu gehört auch die Leitung des Beirates für Fragen des Tourismus in Vertretung des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie sowie die Vorbereitung fachspezifischer Veranstaltungen, zum Beispiel der Europäischen Tourismuskonferenz im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft.
- Steigerung des Ansehens Deutschlands im Ausland, auch vor dem Hintergrund der Fußball-WM 2006 und ihrer Bedeutung für Deutschland sowohl im Austragungsjahr als auch in den nachfolgenden Jahren.
- Ansprechpartner für Anliegen der Tourismuswirtschaft und ihrer Verbände und Vertretung tourismuspolitischer Anliegen innerhalb der Bundesregierung und im parlamentarischen Bereich.
- Umfassende Information des Parlaments über tourismuspolitische Fragen durch die permanente Präsenz des Beauftragten der Bundesregierung für Tourismus im Ausschuss für Tourismus des Deutschen Bundestages.

Darüber hinausgehende Rechte und Pflichten hat der Beauftragte nicht.

Der Beauftragte ressortiert im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie.

Beauftragte(r) der Bundesregierung für den Mittelstand

Der Beauftragte der Bundesregierung für den Mittelstand ist durch Kabinettsbeschluss vom 28. Februar 2007 bestellt worden.

Er hat folgende Aufgaben:

- Konzeptionelle Koordinierung und Zusammenfassung der wesentlichen Aktivitäten der Bundesregierung im Bereich der Mittelstandspolitik,
- Repräsentation der Mittelstandspolitik der Bundesregierung nach außen,
- Ansprechpartner für Anliegen des Mittelstandes und seiner Verbände und Vertretung der Anliegen des Mittelstandes innerhalb der Bundesregierung und im Parlament.

Darüber hinausgehende Rechte und Pflichten hat der Beauftragte nicht.

Der Beauftragte ressortiert im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie.

Beauftragte für Auslandsinvestitionen in Deutschland

Die Beauftragten für Auslandsinvestitionen in Deutschland wurden durch Kabinettsbeschluss vom 27. August 2003 für drei Jahre bestellt.

Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus den jeweiligen Ernennungsverträgen.

Die Beauftragten der Bundesregierung für Auslandsinvestitionen in Deutschland haben die Aufgabe, in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und der Standortmarketingagentur des Bundes Invest in Germany GmbH die Vorteile des Wirtschafts-, Investitions- und Technologiestandortes Deutschland gegenüber dem Ausland zu vermitteln. Ziel ist die Gewinnung ausländischer Unternehmen für Investitionen in Deutschland.

Die Beauftragten ressortieren im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie.

Koordinator(in) der Bundesregierung für die maritime Wirtschaft

Die Koordinatorin der Bundesregierung für die maritime Wirtschaft wurde durch Kabinettsbeschluss vom 8. November 2006 bestellt.

Ihre Aufgaben bestehen in der Koordinierung und Bündelung der Maßnahmen der Bundesregierung zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland in den Bereichen Schiffbau, Seeschifffahrt, Hafengewirtschaft und Meerestechnik. Ziel ist die Generierung nachhaltigen Wirtschaftswachstums sowie die Schaffung und langfristige Sicherung qualifizierter Arbeits- und Ausbildungsplätze.

Darüber hinausgehende Rechte und Pflichten hat die Koordinatorin nicht.

Die Koordinatorin ressortiert im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie.

Koordinator(in) der Bundesregierung für die Luft- und Raumfahrt

Der Koordinator der Bundesregierung für die Luft- und Raumfahrt wurde durch Kabinettsbeschluss vom 28. Februar 2007 bestellt.

Seine Aufgabe besteht in der Koordinierung und Bündelung der Maßnahmen der Bundesregierung und in der Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Luft- und Raumfahrtindustrie.

Darüber hinausgehende Rechte und Pflichten hat der Koordinator oder die Koordinatorin nicht.

Der Koordinator ressortiert im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie.

Bundesbeauftragte(r) für den Zivildienst

Das Amt des oder der Bundesbeauftragten für den Zivildienst wurde bereits im Jahr 1970 durch Kabinettsbeschluss eingerichtet und 1973 im Zivildienstgesetz (ZDG) verankert. Rechtsgrundlage ist § 2 ZDG.

Zuordnung, Aufgabenstellung und Befugnisse des oder der Beauftragten innerhalb des zuständigen Bundesministeriums sind seit Einführung des Amtes im Wesentlichen unverändert geblieben.

Der oder die Bundesbeauftragte für den Zivildienst führt die dem BMFSFJ auf dem Gebiet des Zivildienstes obliegenden Aufgaben durch, soweit nichts anderes bestimmt ist. Zu den Aufgaben gehört insbesondere die Vertretung der Leitung des Bundesministeriums in grundsätzlichen politischen Fragen des Zivildienstes gegenüber der Öffentlichkeit, den Zivildienstleistenden und den Organisationen.

Beauftragte(r) der Bundesregierung für Drogenfragen

Das Amt der oder des Beauftragten der Bundesregierung für Drogenfragen wurde in den 1980er Jahren mit dem Ziel der Rauschgiftbekämpfung zunächst beim Bundesministerium des Innern eingerichtet. Mit der 15. Wahlperiode wurde das Aufgabenspektrum der Drogenbeauftragten um den legalen Suchtbereich erweitert und dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zugeordnet.

Die oder der Drogenbeauftragte koordiniert die Drogen- und Suchtpolitik der Bundesregierung und vertritt sie in der Öffentlichkeit. Zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben unterstützt die Drogenbeauftragte oder den Drogenbeauf-

tragten ein nationaler Drogen- und Suchtrat, der sich aus Vertretern der Bundesressorts, der Länderministerkonferenzen, der Selbstverwaltung im Gesundheitswesen, der Suchtverbände, der Selbsthilfe und der Suchtforschung zusammensetzt. Der Drogen- und Suchtrat wird von einer Bund-Länder-Steuerungsgruppe sowie Arbeitsgruppen begleitet. Vorhaben der oder des Drogenbeauftragten werden über diese Gremien bzw. die Interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) abgestimmt.

Beauftragte(r) der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten

Das Amt der oder des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten wurde mit dem Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung 2004 geschaffen. Die oder der Beauftragte wird nach § 140h SGB V von der Bundesregierung bestellt.

Aufgabe des oder der Beauftragten ist es nach § 140h SGB V, darauf hinzuwirken, dass die Belange von Patientinnen und Patienten besonders hinsichtlich ihrer Rechte auf umfassende und unabhängige Beratung und objektive Information durch Leistungserbringer, Kostenträger und Behörden im Gesundheitswesen und auf die Beteiligung bei Fragen der Sicherstellung der medizinischen Versorgung berücksichtigt werden. Der oder die Beauftragte setzt sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe dafür ein, dass unterschiedliche Lebensbedingungen und Bedürfnisse von Frauen und Männern beachtet und in der medizinischen Versorgung sowie in der Forschung geschlechtsspezifische Aspekte berücksichtigt werden. Zur Wahrnehmung der Aufgabe beteiligen die Bundesministerien den Beauftragten oder die Beauftragte bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie Fragen der Rechte und des Schutzes von Patientinnen und Patienten behandeln oder berühren. Der oder die Beauftragte der Bundesregierung ist darüber hinaus berechtigt, das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen mit Arbeiten zu beauftragen (§ 139b SGB V). Der oder die Beauftragte ist Mitglied im Beirat der Arbeitsgemeinschaft für Aufgaben der Datentransparenz (§ 303b SGB V) und bei der Entwicklung der Inhalte zur Umsetzung der Qualitätssicherung (§ 137a Abs. 3 SGB V) zu beteiligen.

Der oder die Beauftragte ressortiert im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit.

Beauftragte(r) der Bundesregierung für die neuen Bundesländer

Der Beauftragte der Bundesregierung für die neuen Bundesländer wurde durch Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 27. Oktober 1998 bestellt. Mit Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 22. Oktober 2002 wurde die Zuständigkeit des Beauftragten der Bundesregierung für die neuen Länder aus dem Geschäftsbereich des Bundeskanzlers dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung übertragen.

Aufgabe des Beauftragten ist es, die Gesamtpolitik der Bundesregierung für die neuen Länder zu initiieren, zu koordinieren und zu begleiten.

Bundesbeauftragte(r) für das Bergmannssiedlungsvermögen bei der Treuhandstelle für Bergmannswohnstätten im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbezirk und der Wohnungsbaugesellschaft Rheinische Braunkohle

Das Amt des oder der Bundesbeauftragten für das Bergmannssiedlungsvermögen beruht auf § 5 Abs. 1 des Gesetzes über Bergmannssiedlungen vom 10. März 1930 (RGBl. I S. 32) i. d. F. vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261).

Der oder die Bundesbeauftragte nimmt gegenüber den beiden noch verbliebenen Treuhandstellen die Aufsicht über die ordnungsgemäße Verwaltung und

Abwicklung des Bergmannssiedlungsvermögens wahr. Seine oder ihre Tätigkeit besteht primär in der Wahrung der vermögensrechtlichen Interessen des Bundes gegenüber den Treuhandstellen.

Die oder der Bundesbeauftragte(r) wird vom Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 28. September 2004 ernannt.

Bundesbeauftragte(r) für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

Das Amt des oder der Bundesbeauftragten beruht auf dem Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG).

Aufgaben und Befugnisse der oder des Bundesbeauftragten sind in den §§ 2, 37 StUG geregelt. Die oder der Bundesbeauftragte erfasst, verwahrt, verwaltet und verwendet die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes nach Maßgabe des StUG. Zu diesen Aufgaben gehört auch die Aufarbeitung der Tätigkeit des früheren Staatssicherheitsdienstes, die Unterstützung von Forschung und der politischen Bildung, sowie Information und Beratung.

Der bzw. die Bundesbeauftragte wird auf Vorschlag der Bundesregierung vom Deutschen Bundestag mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder gewählt (§ 35 Abs. 2 StUG). Die Amtszeit beträgt fünf Jahre, einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Bundesbeauftragte(r) für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (BWV)

Der oder die BWV wird nach Nummer 1 der Richtlinien für die Tätigkeit des BWV vom 26. August 1986 (BAnz Nr. 163 S. 12485) von der Bundesregierung bestellt.

Die Aufgaben, Rechte und Befugnisse des oder der BWV ergeben sich ebenfalls aus den Richtlinien. Grundsätzliche Aufgabe des oder der BWV ist es, auf eine wirtschaftliche Erfüllung der Bundesaufgaben und eine dementsprechende Organisation der Bundesverwaltung hinzuwirken (vgl. Nummer 2 der Richtlinien). Die Tätigkeit besteht primär in der Beratung der Bundesregierung sowie einzelner Bundesministerien. Diese Beratung erstreckt sich auch auf die Gesetzgebungstätigkeit des Bundes (vgl. auch § 45 Abs. 3 GGO).

Der derzeitige BWV wurde durch Kabinettsbeschluss vom 15. Mai 2002 bestellt. Er ist zugleich Präsident des Bundesrechnungshofs.

25. Welche Gründe gibt es für die unterschiedlichen Rechte und Befugnisse zwischen den o. g. Beauftragten?

Die Gründe ergeben sich aus den verschiedenen Aufgabenfeldern und unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen, vgl. Antwort zu Frage 24.

26. Welche Unterschiede (Befugnisse, Kompetenzen etc.) gelten zwischen Bundesbeauftragten und Beauftragten der Bundesregierung?

Die Ämter der Bundesbeauftragten werden auf gesetzlicher Grundlage eingerichtet und mit Kompetenzen ausgestattet. Die Beauftragten der Bundesregierung werden aufgrund der eigenen Organisationsgewalt der Bundesregierung durch Kabinettsbeschluss bzw. Organisationserlass der Bundeskanzlerin/des Bundeskanzlers oder durch Erlass eines Ressorts eingesetzt. Die Beauftragten sind organisatorisch dem Bundeskanzleramt oder einzelnen Ressorts zugeordnet.

Eine Sonderstellung nimmt daneben der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und der Medien ein. In dieser Funktion leitet er als Staatsminister bei der Bundeskanzlerin die gleichnamige, mit Verwaltungsaufgaben befasste oberste Bundesbehörde und ist daher mit den übrigen Beauftragten nicht vergleichbar.

Im Übrigen siehe Antworten zu den Fragen 24 und 25.

27. Wie hoch sind die mit den einzelnen derzeit amtierenden Beauftragten jeweils verbundenen Kosten, und wie rechtfertigen sich die Unterschiede in der Personal- und Sachkostenausstattung der o. g. Beauftragten (bitte aufschlüsseln nach Personal- und Sachkosten sowie Personalstellen)?

Die Aufgaben der Regierungsbeauftragten werden in vielen Fällen in personeller zugleichfunktion durch Angehörige der Leitungsebene der fachlich zuständigen Bundesministerien (Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre, Staatsministerinnen und Staatsminister oder Abteilungsleitungen) oder durch andere dem betreffenden Geschäftsbereich zugehörige Bedienstete wahrgenommen. Insofern fallen für den Bundeshaushalt keine zusätzlichen Personalkosten an (siehe hierzu Spalten 3 bis 5 der folgenden Tabelle).

Die Personal- und Sachausstattung der Beauftragten orientiert sich am Bedarf. Die Aufgabenbereiche sind in keiner Weise vergleichbar.

Amtliche Bezeichnung	Ressort	Personalkosten 2007 in T Euro (inkl. Beauftragter ohne Doppel- funktion)	Sachkosten 2007 in T Euro	Aufwandsent- schädigung 2007 in T Euro	Planstellen 2007
Beauftragte(r) für die Nachrichtendienste des Bundes	BK	0 ¹	0 ¹	0 ¹	0 ¹
Beauftragte(r) der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration	BK	1 524	626	0	28,5 ⁸
Koordinator(in) der Bundesregierung für Bürokratieabbau und bessere Rechtssetzung	BK	0	0	0	0
Beauftragte(r) der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen	BMAS	624	248	19	12,35
Bundeswahlbeauftragte(r) für die Sozialversicherungswahlen	BMAS	69	2	6	1,5
Beauftragte(r) der Bundesregierung für Fragen der Abrüstung und Rüstungskontrolle	AA	0	0	0	0

Amtliche Bezeichnung	Ressort	Personalkosten 2007 in T Euro (inkl. Beauftragter ohne Doppel- funktion)	Sachkosten 2007 in T Euro	Aufwandsent- schädigung 2007 in T Euro	Planstellen 2007
Koordinator(in) für die deutsch-amerikanische zwischengesellschaftliche, kultur- und informationspolitische Zusammenarbeit	AA	101	0	0	2
Beauftragte(r) für die deutsch-französische Zusammenarbeit	AA	0	0	0 ¹¹	0
Koordinator(in) für die deutsch-russische zwischengesellschaftliche Zusammenarbeit	AA	43	0	0	1
Koordinator(in) für die deutsch-polnische zwischengesellschaftliche und grenznahe Zusammenarbeit	AA	18 ²	0	0	0
Beauftragte(r) der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt	AA	245	0	0	4
Beauftragte(r) der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten	BMI	213	2,6	0	3 ³
Bundesbeauftragte(r) für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	BMI	3 045 ⁴	652 ⁴	0	67 ⁴
Beauftragte(r) der Bundesregierung für Menschenrechtsfragen im Bundesministerium der Justiz (zgl. Vertreter/in vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte)	BMJ	0 ⁵	0 ⁵	0 ⁵	0 ⁵
Bundesbeauftragte(r) für die Behandlung von Zahlungen an die Konversionskasse	BMF	0	0	0	0

Amtliche Bezeichnung	Ressort	Personalkosten 2007 in T Euro (inkl. Beauftragter ohne Doppel- funktion)	Sachkosten 2007 in T Euro	Aufwandsent- schädigung 2007 in T Euro	Planstellen 2007
Bundeskommisar(in) bei der Deutschen Bau- und Grundstücks-AG	BMF	0	0	0	0
Staatsbeauftragte(r) für die DBV öffentlich-recht- liche Anstalt für Beteili- gungen	BMF	0	0	0	0
Beauftragte(r) der Bun- desregierung für Touris- mus	BMWi	0	0	19	0
Beauftragte(r) der Bundesregierung für den Mittelstand	BMWi	0	0	0	0
Beauftragte(r) für Auslandsinvestitionen in Deutschland	BMWi	0	0 ⁶	0	0
Koordinator(in) der Bundesregierung für die maritime Wirtschaft	BMWi	0	0	0	0
Koordinator(in) der Bundesregierung für die Deutsche Luft- und Raumfahrt	BMWi	0	0	0	0
Bundesbeauftragte(r) für den Zivildienst	BMFSFJ	146	10	0	2
Beauftragte(r) der Bundesregierung für Drogenfragen	BMG	386 ⁷	176	19	4 ⁸
Beauftragte(r) der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten	BMG	708 ⁷	203	19	8 ⁸
Beauftragte(r) der Bundesregierung für die neuen Bundesländer	BMVBS	2 034 ⁹	432 ⁹	0	36 ⁹
Bundesbeauftragte(r) für das Bergmannssiedlungs- vermögen bei der Treu- handstelle für Berg- mannswohnstätten im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbezirk und der Wohnungsbaugesell- schaft Rheinische Braun- kohle	BMVBS	0	0	1,8	0

Amtliche Bezeichnung	Ressort	Personalkosten 2007 in T Euro (inkl. Beauftragter ohne Doppel- funktion)	Sachkosten 2007 in T Euro	Aufwandsent- schädigung 2007 in T Euro	Planstellen 2007
Bundesbeauftragte(r) für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deut- schen Demokratischen Republik	BKM	77 732	20 184	0	2 117 ⁸
Bundesbeauftragte(r) für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung	BRH	0 ¹⁰	0 ¹⁰	0 ¹⁰	0 ¹⁰

¹ Die Sacharbeit obliegt einer eigenen Abteilung des Bundeskanzleramtes, deren Personal- und Sachkosten im Kapitel 04 01 etatisiert sind.

² Die Koordinatorin erhält einen pauschalen Kostenersatz i. H. v. 16 000 EUR für zwei von ihr eingesetzte Hilfskräfte sowie eine Bürokostenpauschale von 1 800 EUR, die aus dem Aushilfskräftetitel finanziert werden.

³ Für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Beauftragten im Kapitel 06 01 (1 × A 12, 1 × A 7, 1 × E 8); Beauftragter selbst nimmt seine Aufgabe in Zuegleichfunktion mit seinen Aufgaben als Parlamentarischer Staatssekretär wahr.

⁴ Personalausgaben/Sachausgaben der Dienststelle des Beauftragten mit 50 Planstellen und 17 Stellen, siehe Kapitel 06 07 Einzelplan 06.

⁵ Organisatorisch eingegliedert Dienstposten.

⁶ Erstattung von Reisekosten durch Invest in Germany GmbH.

⁷ Personalkosten einschließlich befristet Beschäftigter. Die Beauftragten erhalten aus dem Einzelplan 15 nur die Aufwandsentschädigung.

⁸ einschließlich Stellen.

⁹ Alle Angaben beziehen sich auf die Abteilung Neue Länder. Die Personalkosten und Planstellen sind inklusive befristet sowie abgeordneter Beschäftigter aufgeführt.

¹⁰ Der BWV stützt sich nach Bedarf auf das Personal des Bundesrechnungshofs ab. Die auf die Tätigkeit des BWV entfallenden Personal- und Sachkosten sind in den Haushaltsansätzen des Einzelplans 20 (Bundesrechnungshof) enthalten.

¹¹ Beauftragter nimmt seine Aufgabe in Zuegleichfunktion mit seinen Aufgaben als Staatsminister für Europa im Auswärtigen Amt wahr. Aufwandsentschädigung in Höhe von 2 760,98 Euro/Jahr erhält er in seiner Funktion als Staatsminister.

28. In welchem Verhältnis stehen die o. g. Beauftragten zu übergeordneten Ressorts, nachgeordneten Bereichen und beschwerdeführenden Bürgerinnen und Bürgern sowie dem Deutschen Bundestag?

Vergleiche die Antworten zu den Fragen 24 und 25: Diese Verhältnisse lassen sich nicht für alle Beauftragten verallgemeinern und dementsprechend umschreiben, sondern bestimmen sich nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen und Aufgabenstellungen.

29. Sieht die Bundesregierung durch die Vielzahl der Bundesbeauftragten, Beauftragten der Bundesregierung und von der Regierung eingerichteten Ombudsstellen eine Schwächung der parlamentarischen Kontrolle, und wenn nicht, wie ist die parlamentarische Kontrolle gegeben?

Nein, alle Beauftragten unterliegen der parlamentarischen Kontrolle nach den allgemein anerkannten Grundsätzen. Das Parlament kann anhand von Tätigkeitsberichten und Stellungnahmen der Beauftragten nachvollziehen, welche Schwerpunkte die Bundesregierung und ihre Beauftragten bei ihrer Arbeit setzen und welche Ergebnisse sie in konkreten Politikfeldern erzielt haben. Mit den Beauftragten sind direkte Verantwortliche und Ansprechpartner benannt.

30. Befürwortet die Bundesregierung die Schaffung einer Möglichkeit zur Aussetzung der Vollziehung von Verwaltungsmaßnahmen oder einer befristeten Maßnahme während des Verfahrens bis zur Entscheidung über Beschwerden an die Bundesbehörden (inkl. an die o. g. Beauftragten), soweit die Kompetenzen der Bundesländer nicht betroffen sind, und wenn nicht, wie begründet sie ihre ablehnende Haltung?

Die Bundesregierung hält zusätzliche Regelungen zur Aussetzung der Vollziehung von Verwaltungsmaßnahmen nicht für erforderlich. Mit dem Widerspruchsverfahren und dem einstweiligen Rechtsschutz stehen ausreichende Möglichkeiten zur Verfügung, auch kurzfristig und vor einer endgültigen Sachentscheidung die Aussetzung der Vollziehung von Maßnahmen zu erreichen.

31. Nach welchen Grundsätzen und auf welchen rechtlichen Grundlagen handeln Beamte und Bedienstete der deutschen Bundesministerien und -behörden bei der Behandlung von Anfragen, Bitten und Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern?

Rechtliche Grundlagen sind Artikel 17 GG, spezialgesetzliche Regelungen (z. B. § 21 des Bundesdatenschutzgesetzes – BDSG, § 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG) und die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO).

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 4 und 5 verwiesen.

32. Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung zu dem vom Europäischen Parlament verabschiedeten „Kodex für gute Verwaltungspraxis“?
33. Handelt die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Behandlung von Anfragen, Bitten und Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern auf der Grundlage dieses Kodexes?
Wenn ja, nach welchen Maßgaben?
Wenn nein, warum nicht?
34. Hat die Bundesregierung vor, einen eigenen Kodex für gutes Verwaltungshandeln, wie er auf der EU-Ebene existiert, einzuführen?
Wenn nein, warum nicht?

Der Europäische Kodex für gute Verwaltungspraxis dient den Organen und Institutionen der Europäischen Gemeinschaft als Richtschnur für eigenes Verwaltungshandeln. Er ist zugleich Maßstab für den Europäischen Bürgerbeauftragten bei der Untersuchung von Missständen in deren Verwaltungstätigkeit. Der Kodex richtet sich dagegen nicht unmittelbar an die Mitgliedstaaten, sondern hat ihnen gegenüber nur appellativen Charakter. Deutschland verfügt – anders als die Europäische Gemeinschaft – über verbindliche durch Verfassung garantierte Bürgerrechte, Verfahrensgesetze und Dienstvorschriften, aufgrund derer die in dem Kodex festgeschriebenen Grundsätze für das staatliche Verwaltungshandeln bereits gelten. So sind etliche der im Europäischen Kodex aufgeführten Grundsätze ausdrücklich in den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und der Länder geregelt. Die Einführung eines zusätzlichen Kodex ist damit nicht erforderlich und wäre auch systemwidrig. Im Übrigen orientiert sich der Europäische Kodex für Verwaltungshandeln auch an nationalen Gesetzen von Mitgliedstaaten.

35. Welche Servicegarantien der Bundesbehörden gibt es hinsichtlich der Bearbeitung von Anfragen, Bitten und Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern?

Vergleiche Antwort zu Frage 4: Anfragen, Bitten und Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern werden zeitnah, sachgerecht und in einer allgemein verständlichen und bürgernahen Verwaltungssprache beantwortet.

36. Wie oft und in welcher Form
- nimmt die Bundesregierung von sich aus persönlichen Kontakt mit den betroffenen Bürgerinnen, Bürgern und Organisationen auf (durch Telefonate, Briefe und E-Mails),
 - verschickt sie Eingangsbestätigungen auf denen der Bearbeiter oder die Bearbeiterin einschließlich Telefonnummer angegeben sind,
 - lädt sie zu Gesprächen oder Anhörungen ein,
 - nimmt sie Ortsbesichtigungen vor und
 - nutzt sie Streitschlichtungsmethoden und/oder den Einsatz von Mediatoren, und wenn ja, bei welchen Institutionen
- (bitte aufschlüsseln nach Jahren ab 2000 und nach den mit Bürgereingaben befassten Regierungsbeauftragten und sonstigen mit der Behandlung von Anfragen, Bitten und Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern beauftragten exekutiven Stellen sowie, wenn erforderlich, in Relation zu den jährlichen Gesamteingängen von Bürgeranliegen)?
37. Wie hoch ist die Zahl der Eingänge mit Anfragen und Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern bei der Bundesregierung (bitte einzeln nach entsprechenden Bundesministerien, Bundesbehörden, Regierungsbeauftragten, Beauftragten des Bundes und von der Regierung eingerichteten Ombudsstellen und nach Jahren ab 2000 aufzuführen)?
38. Wie viele Anliegen an die Beauftragten wurden positiv, negativ oder nicht entschieden (bitte aufgeteilt nach den einzelnen Ressorts. Falls keine statistische Übersicht dazu angefertigt wird, bitte begründen, warum nicht)?

Statistische Erhebungen über die in den Fragen 36 bis 41 bezeichneten Maßnahmen der Bundesregierung und ihrer Beauftragten werden weder für alle genannten Stellen in der erwünschten Differenzierung durchgeführt noch wären sie überhaupt für alle Stellen in der gleichen Weise verallgemeinerungsfähig möglich. Auf das in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 in Bundestagsdrucksache 15/5109 ausgeführte wird auch in diesem Zusammenhang nochmals hingewiesen:

Fragen nach Fallzahlen, Verfahrensschritten und Erfolgsergebnissen vermitteln den unzutreffenden Eindruck, dass die Bescheidung von Bitten und Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger ein spezifisches, statistisch quantifizierbares Hauptmerkmal der Exekutive sei. Dies trifft weder für die Bundesregierung noch ihre Beauftragten zu. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind wesentlich durch ihre vorrangig inhaltlich-politische Natur geprägt und nicht vergleichbar mit den Aufgaben „schlichter“ Bürgerbeauftragter.

Die Bearbeitung der Anliegen der Bürgerinnen und Bürger ist weder nach Inhalt und Ziel der unterschiedlichen Anliegen noch nach der Art und Weise ihrer Erledigung statistisch quantifizierbar im Sinne konkreter Fallzahlen oder einer Erfolgsquote. Informatorische Fragen zu bestimmten Lebenssachverhalten oder allgemeiner Natur können häufig ohne größeren Aufwand telefonisch oder schriftlich beantwortet werden. Es gibt aber auch Fälle, in denen die sach-

gerechte Bearbeitung des Anliegens einen darüber hinausgehenden Aufwand erfordert (Telefonate oder Schriftverkehr mit anderen Behörden oder Ressorts, anwaltlichen Vertretern oder anderen Beteiligten). Eine für alle Stellen trotz ihrer unterschiedlichen Aufgaben und ihres unterschiedlichen Zuschnitts gleichen Grundsätzen folgende Statistik über die mit jedem einzelnen Fall verbundenen Verfahrensschritte und deren einzelne Ergebnisse kann mit vertretbarem Aufwand nicht geführt werden. Die Vielfalt denkbarer Fallgestaltungen lässt die undifferenzierte Definition eines „Erfolgs“-Wertes nicht zu. Zügige, unbürokratische Hilfe sowie beispielsweise die Notwendigkeit der verständlichen Erläuterung komplexer rechtlicher Fragen – gleich, ob deren Beantwortung für die Bürgerinnen und Bürgern günstig oder ungünstig ist – sind keine Parameter, mit denen der Umgang der Exekutive mit Anliegen der Bürgerinnen und Bürger statistisch quantifiziert werden könnte.

39. Ist die Bundesregierung mit der Bearbeitung von an sie gerichteten Beschwerden und Bitten hinsichtlich
- a) der Bearbeitungsdauer der einzelnen Bürgeranliegen,
 - b) der Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden,
 - c) der Zusammenarbeit mit Regierungsbeauftragten, Beauftragten des Bundes bzw. von der Regierung eingerichteten Ombudsstellen,
 - d) der Zusammenarbeit mit den Beschwerde- und Ombudsstellen der ehemals staatlichen, teilprivatisierten oder privatrechtlichen Unternehmen und
 - e) der Zusammenarbeit mit den Bürgerinnen und Bürgern bzw. deren organisierten Initiativen
- zufrieden?
- Wenn ja, warum?
- Wenn nein, was hält sie für verbesserungswürdig?

Die Bundesregierung verbessert ständig die Bearbeitung von Bürgeranliegen und in diesem Zusammenhang auch die Zusammenarbeit der in der Frage angesprochenen Stellen und Organisationen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 4 und 5 verwiesen.

40. Wie gewährleistet die Bundesregierung, dass Anfragen, Bitten und Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern so schnell und so einfach wie möglich erledigt werden?

Auf die Antwort zu den Fragen 4, 5 und 35 wird verwiesen.

41. Wie lange benötigt die Bundesregierung durchschnittlich für die Beantwortung von Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern an die o. g. Beauftragten, und welche Richtlinien gibt es hierfür?

Auf die Antwort zu den Fragen 36 bis 38 wird verwiesen.

42. Weisen die Antwortschreiben der Regierungsbeauftragten oder sonstiger zuständiger exekutiver Stellen an die Bürgerinnen und Bürger darauf hin, dass sie auch die Möglichkeit haben, sich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden?

Wenn nein, warum nicht?

Ja, soweit sachlich geboten.

43. Welche Rolle spielt die Herstellung von Transparenz im Verwaltungshandeln der Bundesbehörden im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Anfragen, Bitten und Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern?

Wie gewährleistet die Bundesregierung diese Transparenz und welche Rolle spielt in diesem Zusammenhang die Frage der eindeutigen Zuordnung von Aufgaben, Kompetenzen und Zuständigkeiten der einzelnen Bundesbehörden?

Die Transparenz bei der Zuordnung von Aufgaben und Zuständigkeiten wird durch das Informationsangebot der Bundesregierung im Internet und insbesondere auch durch die Einrichtung der Bürgerservicestellen sichergestellt. Die Servicestellen informieren die Bürgerinnen und Bürger ggf. über Zuständigkeiten und leiten Anliegen an die zuständige Stelle weiter (vgl. hierzu auch Antwort zu Frage 59).

Auch die Transparenz im Verwaltungshandeln wird durch das Informationsangebot im Internet und durch die sonstige Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung gewährleistet. Sie ist zudem durch die umfangreichen Berichtspflichten der Bundesregierung gesichert. Diese Berichtspflichten beziehen sich auf nahezu alle Bereiche der Bundesverwaltung. Der größte Teil der Berichte, die in erster Linie gegenüber dem Deutschen Bundestag zu erstatten sind, ist auch im Internet für die Bürgerinnen und Bürger zugänglich.

44. Wie kann sich die Bundesregierung eine bessere und transparentere Zusammenarbeit zwischen den Regierungsbeauftragten, einschließlich sonstiger mit der Behandlung von Anfragen, Bitten und Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern befassten exekutiven Stellen, und dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages vorstellen?

Siehe Antwort zu den Fragen 82 und 83.

45. Wird durch die o. g. Beauftragten gegenüber der Bundesregierung Rechenschaft abgelegt, wenn ja, wie oft und in welcher Form?

47. Werden die Tätigkeitsberichte der Regierungsbeauftragten und Ombudsstellen dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages unaufgefordert zur Verfügung gestellt?

Wenn nein, warum nicht?

Berichterstattung und Rechenschaftslegung der Regierungsbeauftragten ergeben sich aus der folgenden Zusammenstellung.

In der Zusammenstellung nicht aufgeführt sind der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Diese Bundesbeauftragten sind kraft Gesetzes dem Parlament

rechenschaftspflichtig und erstatten dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre einen schriftlichen Tätigkeitsbericht (vgl. § 26 Abs. 1 BDSG bzw. § 37 Abs. 3 StUG).

Amtliche Bezeichnung	Ressort	Rechenschaftslegung	Wie oft?	In welcher Form?	Berichte werden dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages unmittelbar zur Verfügung gestellt
Beauftragte(r) für die Nachrichtendienste des Bundes	BK	–	–	–	–
Beauftragte(r) der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration	BK	–	mindestens alle zwei Jahre Bericht gegenüber dem Deutschen Bundestag	–	–
Koordinator(in) der Bundesregierung für Bürokratieabbau und bessere Rechtssetzung	BK	X	jährlich	Bericht gegenüber dem Deutschen Bundestag nach § 7 NKRK	–
Beauftragte(r) der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen	BMAS	–	–	–	–
Bundewahlbeauftragte(r) für die Sozialversicherungswahlen	BMAS	X	im Vorwahljahr und Wahljahr jeweils einmal an Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages und ein schriftlicher Bericht	schriftlicher Schlussbericht der Wahlbeauftragten über die allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung	X

Amtliche Bezeichnung	Ressort	Rechenschaftslegung	Wie oft?	In welcher Form?	Berichte werden dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages unmittelbar zur Verfügung gestellt
Beauftragte(r) der Bundesregierung für Fragen der Abrüstung und Rüstungskontrolle	AA	X	jährlich	Bericht der Bundesregierung zum Stand der Bemühungen um Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung sowie über die Entwicklung der Streitkräftepotenziale (Jahresabrüstungsbericht)	X
Koordinator(in) für die deutsch-amerikanische zwischengesellschaftliche, kultur- und informationspolitische Zusammenarbeit	AA	X	jährlich	dem Bundesminister des Auswärtigen durch Bericht	–
Beauftragte(r) für die deutsch-französische Zusammenarbeit	AA	–	–	–	–
Koordinator(in) für die deutsch-russische zwischengesellschaftliche Zusammenarbeit	AA	X	jährlich	dem Bundesminister des Auswärtigen durch Bericht	–
Koordinator(in) für die deutsch-polnische zwischengesellschaftliche und grenznahe Zusammenarbeit	AA	X	jährlich	dem Bundesminister des Auswärtigen durch Bericht	–
Beauftragte(r) der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt	AA	X	jährlich	dem Bundesminister des Auswärtigen durch Bericht	–
Beauftragte(r) der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten	BMI	–	–	–	–

Amtliche Bezeichnung	Ressort	Rechenschaftslegung	Wie oft?	In welcher Form?	Berichte werden dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages unmittelbar zur Verfügung gestellt
Beauftragte(r) der Bundesregierung für Menschenrechtsfragen im Bundesministerium der Justiz (zgl. Vertreter/in vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte)	BMJ	–*	–	–	–
		*Wegen organisatorischer Eingliederung ständige Weisungsgebundenheit gegenüber der Leitung des BMJ.			
Bundesbeauftragte(r) für die Behandlung von Zahlungen an die Konversionskasse	BMF	–	–	–	–
Bundeskommisar(in) bei der Deutschen Bau- und Grundstücks-AG	BMF	Die Ergebnisse der das Westvermögen betreffenden Geschäftstätigkeit sind Bestandteil der Wirtschaftsführung insgesamt, die über Ihre Geschäftstätigkeit insbesondere im Zuge der laufenden Quartalsberichte sowie im Jahresabschluss Rechenschaft ablegt.			
Staatsbeauftragte(r) für die DBV öffentlich-rechtliche Anstalt für Beteiligungen	BMF	–	–	–	–
Beauftragte(r) der Bundesregierung für Tourismus	BMWi	X	in unregelmäßigen Abständen	Unterrichtung des Kabinetts über den Bundesminister für Wirtschaft und Technologie	–
Beauftragte(r) der Bundesregierung für den Mittelstand	BMWi	X	in unregelmäßigen Abständen	Unterrichtung des Kabinetts	–
Beauftragte für Auslandsinvestitionen in Deutschland	BMWi	–	–	–	–
Koordinator(in) der Bundesregierung für die maritime Wirtschaft	BMWi	X	in unregelmäßigen Abständen	Bericht	–
Koordinator(in) der Bundesregierung für die Deutsche Luft- und Raumfahrt	BMWi	X	in unregelmäßigen Abständen	Bericht/ Handlungsempfehlungen	–
Bundesbeauftragte(r) für den Zivildienst	BMFSFJ	–	–	–	–

Amtliche Bezeichnung	Ressort	Rechenschaftslegung	Wie oft?	In welcher Form?	Berichte werden dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages unmittelbar zur Verfügung gestellt
Beauftragte(r) der Bundesregierung für Drogenfragen	BMG	X	jährlich	Erstellung des jährlichen Drogen- und Suchtberichts über aktuelle Konsumtrends, Maßnahmen und Angebote der Suchtprävention und -hilfe sowie die Ziele und Vorhaben in der Sucht- und Drogenpolitik	seit 2007
Beauftragte(r) der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten	BMG	–	–	–	–
Beauftragte(r) der Bundesregierung für die neuen Bundesländer	BMVBS	X	jährlich	Jahresbericht der Bundesregierung zum Stand der deutschen Einheit	–
Bundesbeauftragte(r) für das Bergmannssiedlungsvermögen bei der Treuhandstelle für Bergmannswohnstätten im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbezirk und der Wohnungsbaugesellschaft Rheinische Braunkohle	BMVBS	X	nach Bedarf	Sitzungsbericht	–
Bundesbeauftragte(r) für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung	BRH	–	–	–	–

46. Erstellt die Bundesregierung über die Arbeit der o. g. Beauftragten jeweils jährliche Tätigkeitsberichte?

Wenn ja, enthalten diese Tätigkeitsberichte eine Auswertung über die an sie eingegangenen und behandelten Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern?

Wenn nein, warum nicht?

Nein. Soweit die Beauftragten selbst Berichte erstellen, entscheiden sie über deren Inhalt in eigener Verantwortung.

48. Gegenüber welchen Bundesbehörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnehmen, hat die Bundesregierung
- a) Rechts- und Fachaufsicht,
 - b) nur Rechtsaufsicht,
 - c) sonstige aufsichtsrechtliche Befugnisse oder Einwirkungsmöglichkeiten,
 - d) keine aufsichtsrechtlichen Befugnisse?

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse der Bundesregierung ergeben sich aus den die jeweiligen Aufgaben regelnden Rechtsvorschriften sowie – gegenüber nachgeordneten Behörden der jeweiligen Geschäftsbereiche – aus der Organisationsgewalt der Bundeskanzlerin bzw. der Bundesministerinnen und Bundesminister.

49. Welche Ombudsräte sind durch die Bundesregierung neu eingerichtet worden und welche arbeiten noch aus alten Legislaturperioden?

Aus welchen Gründen wurden neue Ombudsräte eingerichtet?

Der Ombudsrat „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ hat seine Tätigkeit zum 30. Juni 2006 beendet. Neue Ombudsräte sind nicht eingerichtet worden.

50. Wie sind der damalige Zuschnitt und die Besetzung des Hartz-IV-Ombudsrates zustande gekommen und haben sich diese als zweckmäßig erwiesen?

Der Ombudsrat „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ ist beim damaligen Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit drei hervorgehobenen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens besetzt worden. Dieser Zuschnitt und diese Besetzung waren zweckmäßig; die mit der Einrichtung des Ombudsrates verbundenen Erwartungen sind erfüllt worden. Auf die Vorbemerkung in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Volker Wissing, Gisela Piltz, Dirk Niebel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP „Effiziente Bearbeitung von Bürgeranliegen“, Bundestagsdrucksache 15/4123, wird verwiesen.

51. Wie wird/wurde die Unabhängigkeit des Hartz-IV-Ombudsrates gewährleistet?

Die Unabhängigkeit des Ombudsrates „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ wurde durch die Auswahl unabhängiger hervorgehobener Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens gewährleistet.

52. Arbeiten/arbeiteten in dem Ombudsrat für die Hartz-IV-Reformen auch Mitglieder aus Betroffenen- und Erwerbslosenverbänden oder -initiativen mit?

Wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?

Verbände der in der Frage genannten Art haben im Ombudsrat „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ nicht mitgearbeitet, weil dies zur Erfüllung der Aufgaben des Ombudsrates nicht erforderlich war.

53. Werden oder wurden Betroffenen- und Erwerbslosenverbände oder -initiativen von diesem Ombudsrat angehört oder gibt/gab es eine Zusammenarbeit?

Wenn ja, in welcher Weise?

Wenn nein, warum nicht bzw. nicht mehr?

Der Ombudsrat „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ hat im Rahmen seiner Tätigkeit vielfältige Kontakte zu gesellschaftlichen Gruppen und insbesondere auch zu den in der Frage genannten Verbänden und Initiativen gepflegt und sich über deren Anliegen informiert.

54. Wie viele Bürgeranliegen sind bisher an den Hartz-IV-Ombudsrat gegangen, wer übernimmt die Bearbeitung und Beantwortung, und wie wurden sie beschieden (wenn möglich, bitte mit statistischen Angaben)?

Die Bearbeitung und Bescheidung von Bürgeranliegen gehörte nicht zu den Aufgaben des Ombudsrates „Grundsicherung für Arbeitsuchende“. Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Dr. Volker Wissing, Gisela Piltz, Dirk Niebel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP „Effiziente Bearbeitung von Bürgeranliegen“, Bundestagsdrucksache 15/4123, wird verwiesen.

55. Welche Maßnahmen hat der Hartz-IV-Ombudsrat ergriffen z. B. zur Information der zuständigen Behörde, des BMAS etc.?

Der Ombudsrat hat im Bedarfsfall Bürgeranliegen zur Bearbeitung und Beantwortung an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

56. Wie bewertet die Bundesregierung die bisherigen Erfahrungen, die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende und ihre Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt durch einen Ombudsrat zu begleiten?

Die mit der Einrichtung des Ombudsrates verbundenen Erwartungen sind erfüllt worden. Auf die Antwort zu Frage 50 wird verwiesen.

57. Welche Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Verwaltungshandelns und der Regelungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wurden durch die Arbeit des Ombudsrates bisher gegeben bzw. welche Schlussfolgerungen wurden bisher gezogen?

Welche Maßnahmen, die der Ombudsrat vorgeschlagen hat, sind bisher aus welchen Gründen noch nicht umgesetzt worden?

Der Ombudsrat hat am 29. Juni 2005 einen Zwischenbericht und am 23. Juni 2006 seinen Schlussbericht veröffentlicht. Die im Zwischenbericht gegebenen Empfehlungen sind fast vollständig umgesetzt worden. Insbesondere ist die Regelleistung nach § 20 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) bereits zum 1. Juli 2006 bundesweit einheitlich auf 345 Euro festgesetzt worden. Verbesserungen, die für eheähnliche Gemeinschaften u. a. im Bereich des Steuerrechts gefordert worden waren, sind aus verfassungsrechtlichen Gründen so nicht umsetzbar.

Der Ombudsrat hat im Schlussbericht im Wesentlichen zu folgenden Fragen Empfehlungen gegeben:

- Personal in den Arbeitsgemeinschaften,
- Organisation in den Arbeitsgemeinschaften,
- Bürgernähe,
- Steuerung,
- Arbeitsvermittlung von SGB II-Leistungsempfängern.

Die Organisationsformen für die Bewältigung der Grundsicherung für Arbeitssuchende beruhen auf Empfehlungen des Vermittlungsausschusses. Soweit der Ombudsrat Empfehlungen zu den Arbeitsgemeinschaften macht, sind sie nicht ohne Weiteres umsetzbar. Der Ombudsrat empfiehlt nämlich einerseits, die Arbeitsgemeinschaften als weitgehend selbständige Organisationen der Bundesagentur für Arbeit mit weitgehendem Ermessensspielraum auszugestalten. Er empfiehlt aber andererseits, die Bundesländer stärker und umfassender in die Rechts- und Fachaufsicht einzubeziehen. Das erscheint im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Verbot der Mischverwaltung als problematisch.

Zu der Frage, ob die Aufgabenwahrnehmung durch die Arbeitsgemeinschaften in der bestehenden Ausgestaltung zulässig ist, liegen dem Bundesverfassungsgericht zwei Verfassungsbeschwerden von Landkreisen vor. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bleibt abzuwarten.

Nach Auffassung der Bundesregierung kommt es derzeit darauf an, die Effizienz der Organisationsformen im bestehenden rechtlichen Rahmen zu verbessern. Diese Thematik wird in der von Bundesminister Franz Müntefering geleiteten Arbeitsgruppe „Arbeitsmarkt“ behandelt. Die Entscheidung der Arbeitsgruppe ist abzuwarten.

Soweit der Ombudsrat Entscheidungen annimmt, die insbesondere den befristet Beschäftigten Rechtssicherheit hinsichtlich ihres Arbeitsverhältnisses gibt, sind die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen verbessert worden. Im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit sind in enger Abstimmung mit der Bundesregierung für das Jahr 2007 4 000 und ab dem Jahr 2008 750 zusätzliche Stellen eingerichtet worden, so dass Mitarbeiter mit befristeten Arbeitsverträgen dauerhaft beschäftigt werden können.

Die vom Ombudsrat angesprochenen arbeits-, dienst- und tarifrechtlichen Fragen müssen im Wesentlichen von den Tarifvertragsparteien und den Ländern gelöst werden. Letzteres gilt insbesondere für die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Wahl eines Personalrats in den Arbeitsgemeinschaften.

Hinsichtlich der Arbeitsvermittlung von SGB-II-Leistungsempfängern wird die vom Ombudsrat vorgeschlagene starke Segmentierung des Arbeitsmarktes abgelehnt. Sie läuft den Zielen der Grundsicherung für Arbeit zuwider und kann dazu führen, dass insbesondere Langzeitarbeitslose in den strukturschwachen Regionen von den persönlichen Ansprechpartnern oder Fallmanagern ausschließlich auf öffentlich geförderte Beschäftigungsmaßnahmen verwiesen werden und das Ziel der Eingliederung in den regulären Arbeitsmarkt aufgege-

ben wird. Öffentlich geförderte Beschäftigung und insbesondere die Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante sind Ultima Ratio; sie können aber auch die erste Stufe einer (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt bilden.

Diese Systematik darf auch dann nicht in Frage gestellt werden, wenn z. B. Angebote auf dem Arbeitsmarkt für gering qualifizierte Arbeitnehmer derzeit nicht in dem erforderlichen Umfang vorhanden sind. Diese Problematik hat der Ombudsrat zwar grundsätzlich zutreffend analysiert. Allerdings verkennt er an dieser Stelle die breite Differenziertheit der Gründe, die zur Hilfebedürftigkeit führen können. Um zwei Beispiele zu nennen: Es beziehen auch Personen Arbeitslosengeld II, die bereits sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Ebenso gehören hierzu Alleinerziehende, die häufig durchaus gut qualifiziert und gut vermittelbar sind, die aber wegen der Erziehung ihres Kindes keine Arbeit aufnehmen können.

Die Forderung nach Sonderregelungen zur längerfristigen öffentlich geförderten Beschäftigung (gesellschaftlich anerkannte Tätigkeitsfelder) für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die trotz intensiver Förderung keine Chance auf eine reguläre Beschäftigung haben, ist in der von der Bundesregierung eingesetzten Arbeitsgruppe „Arbeitsmarkt“ unter dem Themenkomplex „3. Arbeitsmarkt“ mit Experten diskutiert worden. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe bleiben abzuwarten.

58. Inwieweit wurden die von der Bundesregierung im Rahmen des Regierungsprogramms „Moderner Staat – Moderne Verwaltung“ vorgesehene Einrichtung von Bürgerbüros, Agenturen und Call-Centern bereits umgesetzt?

Wie stellt sich die Bundesregierung deren effektive und fachlich hochwertige Arbeitsweise vor?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

59. Ist vorgesehen, dass von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Call-Center auch Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern bearbeitet werden?

Inwiefern ist dies mit den Grundsätzen von gutem Verwaltungshandeln, wie sie zum Beispiel im Kodex für gutes Verwaltungshandeln des Europäischen Parlaments oder der Europäischen Kommission verankert sind, vereinbar?

Mit dem zunehmendem Ausbau wissensbasierter Bürgerservicestellen können dort auch Beschwerden bearbeitet werden (vgl. Antwort zu Frage 5).

Nach Artikel 15 des Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis, der sich gemäß seinen Artikeln 2 und 3 an die Verwaltung der Europäischen Gemeinschaft richtet, sind die Stellen, an die ein Schreiben oder eine Beschwerde gerichtet wurde und die nicht zur Behandlung des Schreibens bzw. der Beschwerde zuständig sind, verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Schreiben bzw. die Beschwerde unverzüglich an die zuständige Stelle weitergeleitet wird. In dieser Weise wird auch in der Bundesverwaltung verfahren.

Im Übrigen vgl. zum Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis (Antwort auf Fragen 32 bis 34).

60. Wie stellt sich die Bundesregierung den in ihrem Regierungsprogramm „Moderner Staat – Moderne Verwaltung“ vorgesehenen Aufbau eines Beschwerdemanagements vor?

Wie weit wurde dieses Vorhaben bereits realisiert?

61. Welcher Mitteleinsatz ist für den Aufbau eines Beschwerdemanagements vorgesehen (bitte nach finanziellen und personellen Maßgaben aufschlüsseln)?
62. Bei welchen Institutionen ist die Einrichtung eines Beschwerdemanagements vorgesehen?

Im Rahmen des (für die vergangene Legislaturperiode gültigen) Programms „Moderner Staat – Moderne Verwaltung“ hat die Bundesverwaltung das Informations- und Dienstleistungsangebot für Bürgerinnen und Bürger ausgebaut. Hierzu gehörte insbesondere die Einrichtung eigenständiger Organisationseinheiten in Bundesministerien, deren Aufgabe in der zentralen Steuerung der Bearbeitung von Fragen, Bitten und Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger zu den Themenbereichen im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Ressorts besteht. Es wird in diesem Zusammenhang auf die entsprechenden Ausführungen zu Frage 5 verwiesen.

63. Ist eine weitere Überarbeitung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien (GGO) geplant?

Wenn ja, wann und mit welchen Veränderungszielen?

Wenn nein, hält die Bundesregierung die GGO vom 26. Juli 2000 noch für zeitgemäß?

Eine Überarbeitung der GGO ist vorgesehen. Im Vordergrund steht die redaktionelle Anpassung der Vorschriften an veränderte Verhältnisse (z. B. Umbenennung von Ressorts). Die Novellierung wird die Gelegenheit bieten, einzelne Vorschriften auch im Übrigen auf einen Überarbeitungsbedarf hin zu prüfen. Grundsätzlich enthält die geltende GGO aber sachgerechte und ausreichende Festlegungen zur Verwirklichung des in ihrem § 1 Abs. 2 definierten Regelungszwecks.

64. In welchem Verhältnis sieht die Bundesregierung die im Gesetzentwurf zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz – AGG) zu schaffende Antidiskriminierungsstelle des Bundes gegenüber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages?

Die Unterschiede der Antidiskriminierungsstelle des Bundes zum Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages ergeben sich unmittelbar aus § 27 Abs. 1 und 2 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). Nach § 27 Abs. 1 AGG kann sich, wer der Ansicht ist, aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung benachteiligt worden zu sein, an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes wenden. Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 unterstützt die Stelle in diesen Fällen auf unabhängige Weise diese Personen bei der Durchsetzung ihrer Rechte zum Schutz vor Benachteiligungen. Hierbei kann sie insbesondere über Ansprüche und die Möglichkeiten des rechtlichen Vorgehens im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen zum Schutz vor Benachteiligungen informieren, Beratung durch andere Stellen vermitteln bzw. eine gütliche Beilegung zwischen den Beteiligten anstreben (§ 27 Abs. 2 Satz 2 AGG).

65. Sieht die Bundesregierung in Ansehung der Schaffung einer solchen Stelle die parlamentarische Kontrolle über das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz für ausreichend gewährleistet?

Wenn ja, wodurch?

Wenn nein, wieso?

Ja, die Antidiskriminierungsstelle des Bundes und die in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages legen gemeinsam nach § 27 Abs. 4 Satz 1 AGG dem Deutschen Bundestag alle vier Jahre einen Bericht über Benachteiligungen aus den im Gesetz genannten Gründen vor und geben Empfehlungen zur Beseitigung und Vermeidung dieser Benachteiligungen.

66. Welche Fälle hat die Bundesregierung (§ 27 Abs. 2 letzter Satz des Gesetzentwurfs), die nicht in die Zuständigkeit der Antidiskriminierungsstelle fallen und daher an den Deutschen Bundestag oder die Bundesregierung zu überweisen sind, im Auge?

In § 27 Abs. 2 letzter Satz AGG wird keine Weiterleitung von Eingaben an den Deutschen Bundestag oder die Bundesregierung vorgeschrieben; die Weiterleitung von Anliegen hat vielmehr an die zuständigen Beauftragten des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung zu erfolgen. Durch die Vorschrift wird sichergestellt, dass die genannten Beauftragten ihre bewährte und erfolgreiche Arbeit im Rahmen ihrer Zuständigkeit fortsetzen können. Zugleich wird bürokratischer Aufwand, etwa durch Mehrfachbearbeitungen von Anliegen, vermieden.

III. Ombudswesen auf nationaler Ebene

67. Welche Schlichtungsstellen zu und Ombudsverfahren in ehemals staatlichen, privatisierten und teilprivatisierten Unternehmen, wie z. B. die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, gibt es, und wie ist die Arbeit der Schlichtungsstellen organisiert?

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen ist kein ehemals staatliches, privates oder teilprivates Unternehmen. Vielmehr handelt es sich bei der Bundesnetzagentur um eine Bundesoberbehörde, die aus dem ehemaligen Bundesministerium für Post und Telekommunikation hervorgegangen ist. Es gibt dort Schlichtungsstellen für den Bereich Telekommunikation und Post.

Die Schlichtung ist ein modernes Konfliktlösungsverfahren, eine Form der außergerichtlichen, schnellen, unbürokratischen und kostengünstigen Streitbeilegung. Ein unparteiischer Dritter, im Bereich Telekommunikation das Schlichtungsgremium der Schlichtungsstelle, erarbeitet einen individuellen Schlichtungsvorschlag und vermittelt so in einem vorhandenen Streitfall.

Im Rahmen der E-Government-Initiative BundOnline 2005 der Bundesregierung stellt die Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur ihr Dienstleistungsangebot nun auch online bereit. Damit können Endkunden wie auch Telekommunikationsunternehmen noch einfacher und schneller die Dienstleistungen der Schlichtungsstelle in Anspruch nehmen.

Daneben besteht weiterhin die Möglichkeit, an Schlichtungsverfahren per Brief oder Fax teilzunehmen.

68. Wie werden diese Ombudsverfahren durchgeführt und auf welcher rechtlichen Regelung funktionieren sie?

Inwiefern sind diese für Beschwerden zuständig?

Die Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur führt Schlichtungsverfahren im Bereich Telekommunikation nach der im Amtsblatt der Bundesnetzagentur vom 22. Februar 2006 als Mitteilung Nr. 77/2006 veröffentlichten Novellierten Verfahrensordnung (VfOSchli2006) i. V. m. § 47a des Telekommunikationsgesetzes (TKG) durch.

Ein Schlichtungsverfahren ist danach grundsätzlich zulässig, wenn

- der Antragsteller die Verletzung eigener Rechte geltend machen kann, die ihm nach dem in § 47a TKG genannten Rechten zustehen,
- kein Gerichtsverfahren mit demselben Gegenstand rechtshängig ist,
- kein Schlichtungsverfahren mit demselben Streitgegenstand vorliegt oder durchgeführt wurde und
- vor Antragstellung der Versuch einer Einigung mit dem Antragsgegner unternommen wurde.

Vertragsrechtliche Probleme können Gegenstand der Schlichtung sein, soweit sie den in § 47a TKG genannten Regelungen unterfallen.

Das Schlichtungsverfahren wird in der Regel als schriftliches Verfahren durchgeführt (per Brief oder im Onlineverfahren). Der Verfahrensweg ist in der novellierten Verfahrensordnung für das Schlichtungsverfahren festgelegt. Beide Parteien nehmen freiwillig an diesem Verfahren teil. Aus der Freiwilligkeit des Verfahrens folgt, dass das Verfahren abzuschließen ist, sofern eine Partei die Bereitschaft verweigert, an dem Verfahren mitzuwirken. Das Verfahren endet in der Regel mit der gütlichen Einigung. Die Schlichtung scheitert, wenn der Antragsteller seinen Antrag zurücknimmt, der Antragsgegner die Zustimmung zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens verweigert oder dem Schlichtungsvorschlag nicht zugestimmt wird. Bei der Entscheidung zur Antragstellung muss der Antragsteller berücksichtigen, dass die Schlichtung ein außergerichtliches Verfahren zur Streitbeilegung ist. Darin bewertet die Schlichtungsstelle die von beiden Seiten vorgebrachten Belege und Ausführungen zur Sach- und Rechtslage. Die Schlichtungsstelle entwickelt aus den Vorträgen der Parteien einen Vorschlag, der auf einen Kompromiss zwischen den unterschiedlichen Forderungen der Verfahrensbeteiligten abzielt. Das Ergebnis der Schlichtung hängt also wesentlich davon ab, inwieweit beide Seiten selbst zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen und bereit sind, einen Kompromiss zu akzeptieren.

Nach § 15a Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (EG ZPO) ist die Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur eine „sonstige Gütestelle“. Dies hat zur Folge, dass das Schlichtungsverfahren vor der Bundesnetzagentur – vorbehaltlich einer Umsetzung des § 15a EG ZPO durch das jeweilige Bundesland – in vermögensrechtlichen Streitigkeiten vor den Amtsgerichten mit einem Streitwert bis zu 750 Euro Streitwert obligatorische Schlichtungsverfahren vor einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle ersetzen kann. Dabei ist zu beachten, dass Vergleiche, die vor der Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur geschlossen werden, keine Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 der Zivilprozessordnung (ZPO) sind. Das Schlichtungsverfahren ist grundsätzlich kostenpflichtig. Die Höhe der Gebühr für das Verfahren bestimmt sich gemäß § 145 Satz 7 TKG nach Maßgabe des § 34 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes (GKG), beträgt mindestens 25 Euro und richtet sich nach dem Wert des Streitgegenstandes. Über die Kostenentscheidung ergeht ein gesonderter Bescheid.

Im Bereich Post dienen § 5 der Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) und § 10 der Postdienstleistungsverordnung (PDLV) als gesetzliche Grundlage für das Schlichtungsverfahren.

Ein Schlichtungsverfahren ist danach grundsätzlich zulässig, wenn

- der Antragsteller die Verletzung eigener Rechte geltend macht, die ihm aufgrund der PDLV zustehen,
- kein Gerichtsverfahren mit demselben Gegenstand rechtshängig ist,
- kein Schlichtungsverfahren mit demselben Streitgegenstand vorliegt oder durchgeführt wurde und
- vor Antragstellung der Versuch einer Einigung mit dem Antragsgegner erfolglos unternommen wurde.

Die Schlichtungsstelle bei der Bundesnetzagentur hört die Beteiligten mit dem Ziel einer gütlichen Einigung an. Das Verfahren endet mit einer Einigung oder mit der Feststellung, dass eine Einigung der Parteien nicht zustande gekommen ist. Dieses Ergebnis wird den Parteien schriftlich mitgeteilt. Die Kosten für die Teilnahme am Schlichtungsverfahren trägt jede Partei selbst.

69. Welche Erfahrungen hat die Bundesregierung bei der Zusammenarbeit, insbesondere hinsichtlich Auskunftsersuchen in Stellungnahmeverfahren, mit privatrechtsförmigen Trägern öffentlicher Verwaltung gemacht?

70. Wie viele Stellungnahmeersuchen hat die Bundesregierung an privatrechtsförmige Träger öffentlicher Verwaltung gestellt, und wie viele wurden von diesen wegen Eingriffen in die Autonomie der Träger oder Unzuständigkeit der Bundesregierung vollständig oder zum Teil abgelehnt, und welche Träger betraf dies?

Was waren die Ablehnungsgründe?

71. Wie viele Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern hat die Bundesregierung wegen Unzuständigkeit der Bundesregierung ablehnen oder weiterleiten müssen, obwohl die Beschwerde eine öffentliche Aufgabe des Bundes zur Gewährleistung öffentlicher Daseinsvorsorge im Sinne des Artikels 20 Abs. 1 GG betraf?

Da ein spezifischer Zusammenhang dieser Fragen mit dem Thema „Ombudswesen auf nationaler Ebene“ nicht erkennbar ist, werden sie so verstanden, dass sie sich allgemein auf die Zusammenarbeit mit Privatrechtsträgern beim Umgang mit Anliegen der Bürgerinnen und Bürger beziehen. Derartige Probleme sind nicht bekannt.

Die Zusammenarbeit mit beliebigen Projektträgern wird als insgesamt reibungslos bzw. positiv beurteilt. Ersuchen der Projektträger um Stellungnahme werden sachlich und zeitlich angemessen beantwortet.

Die weiter erfragten Angaben werden statistisch nicht erfasst.

72. Hält die Bundesregierung eine fortschreitende Privatisierung öffentlicher Aufgaben (z. B. durch outsourcing) im Rahmen eigener Beschwerdeverfahren für problematisch?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

Das Recht der Bürgerinnen und Bürger, sich jederzeit mit Bitten und Beschwerden an die zuständigen staatlichen Stellen wenden zu können, hat grundsätzlich

nichts mit der Frage zu tun, in welcher Rechtsform bestimmte öffentliche Aufgaben erfüllt werden. Eine Privatisierung eigener Beschwerdeverfahren der Bundesregierung findet nicht statt.

IV. Zusammenarbeit der Bundesregierung mit dem Europäischen Bürgerbeauftragten

Die Aufgabe des Europäischen Bürgerbeauftragten gemäß Artikel 195 des EG-Vertrages ist es, Beschwerden über Missstände in der Verwaltungstätigkeit der Organe und Institutionen der Europäischen Union zu untersuchen. Für Beschwerden über nationale, regionale oder kommunale Verwaltungen der Mitgliedstaaten ist der Bürgerbeauftragte nicht zuständig, selbst wenn die Beschwerden EU-Angelegenheiten betreffen.

73. Welche Formen der Zusammenarbeit gibt es zwischen der Bundesregierung und dem Europäischen Bürgerbeauftragten?

Die Behörden der Mitgliedstaaten sind grundsätzlich verpflichtet, dem Europäischen Bürgerbeauftragten auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Klärung von Missständen bei den Organen oder Institutionen der Gemeinschaft beitragen können (Artikel 3 des Beschlusses des Europäischen Parlaments über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten vom 9. März 1994 (ABl. L 113 vom 4. Mai 1994, S. 15).

Im Übrigen hat der Europäische Bürgerbeauftragte im März 2007 die Bundesrepublik Deutschland besucht und hierbei Gespräche u. a. mit Bundespräsident Prof. Dr. Horst Köhler, Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, Bundesministerin der Justiz Brigitte Zypries, dem Staatsminister im Auswärtigen Amt Günter Glosler und den Parlamentarischen Staatssekretären Peter Altmaier (BMI) und Peter Hintze (BMWi) geführt.

74. In welcher Weise wird der jährlich erscheinende Bericht des Europäischen Bürgerbeauftragten von der Bundesregierung zur Kenntnis genommen, ausgewertet und in die zukünftige Arbeit einbezogen?

Der Jahresbericht des Europäischen Bürgerbeauftragten, der auf der Internetseite des Europäischen Bürgerbeauftragten (<http://www.ombudsman.europa.eu/home/de/default.htm>) jedermann zugänglich ist, ist regelmäßig Gegenstand der Beratungen des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages sowie der mitberatenden Ausschüsse. Im Rahmen der Vorbereitung der Ausschusssitzungen befassen sich auch die in die Ausschüsse entsandten Vertreter der Bundesregierung mit dem Bericht.

75. Welche konkreten Schlussfolgerungen hat die Bundesregierung aus dem Jahresbericht 2005 des Europäischen Bürgerbeauftragten gezogen?

Die Bundesregierung setzt sich – im Übrigen nicht erst seit dem Jahresbericht 2005 – im Rahmen ihrer Beteiligung am europäischen Rechtsetzungsprozess aktiv dafür ein, dass die europäische Verwaltung möglichst transparent, effektiv und bürgernah ausgestaltet wird. Die Verantwortung für eine gute Verwaltungsführung liegt allerdings in erster Linie bei den betroffenen Gemeinschaftsorganen selbst.

76. Welche Konsequenzen für die eigene Arbeit zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, dass in den letzten Jahren die Anfragen an den Europäischen Bürgerbeauftragten zu Machtmissbrauch, Missständen und Ungerechtigkeiten in Institutionen der EU stetig zugenommen haben?

Auf die Antwort zu Frage 75 wird verwiesen.

77. Wird sich die Bundesregierung, wie im Koalitionsvertrag festgelegt, für eine stärkere Demokratisierung der Europäischen Union und die Sicherung der Handlungsfähigkeit der europäischen Institutionen einsetzen, und wenn ja, auf welche Weise?

Die Bundesregierung setzt sich insbesondere bei der Erneuerung der Grundlagen der Europäischen Union aktiv für eine Stärkung der demokratischen Legitimation und die Sicherung der Handlungsfähigkeit der europäischen Institutionen ein.

V. Stärkung des Petitionsrechts und Entwicklung des Petitionsgesetzes auf Bundesebene

1. Allgemeines

Vorbemerkung zu Fragen 78 bis 98.

Das parlamentarische Petitionsverfahren ist eine Angelegenheit des Deutschen Bundestages. Die Bundesregierung sieht entsprechend der langjährigen Staatspraxis grundsätzlich keinen Anlass, sich zu eigenen Angelegenheiten des Parlaments zu äußern oder hierzu Vorschläge zu unterbreiten. Die Bundesregierung weist lediglich darauf hin, dass ergänzende Eingriffs-, Durchgriffs- und sonstige Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages gegenüber der Exekutive dem Eigenbereich exekutiver Verantwortung Rechnung tragen und dementsprechend mit dem Gewaltenteilungsgrundsatz vereinbar sein müssen.

78. Wie bewertet die Bundesregierung Vorschläge aus vorangegangenen Legislaturperioden, die darauf abzielten, das Petitionsrecht zu einem politischen Mitwirkungsrecht auszugestalten?

Die Bundesregierung hält die Beschlüsse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages vom 1. und 15. Juni 2005, mit denen der Ausschuss seine Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden vom 8. März 1989 um besondere Regelungen für elektronisch übermittelte Petitionen, öffentliche Petitionen und Massenpetitionen ergänzt hat, für einen geeigneten Weg zur Stärkung des Petitionsrechts gegenüber dem Deutschen Bundestag. Die längerfristigen Erfahrungen des Petitionsausschusses mit der praktischen Umsetzung dieser Beschlüsse bleiben abzuwarten.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung zu den Fragen 78 bis 98.

79. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit eines einheitlichen Petitionsgesetzes auf Bundesebene?

Wenn ja, was sollte nach Auffassung der Bundesregierung darin geregelt werden, und wenn nein, warum nicht?

Das Petitionsverfahren des Deutschen Bundestages ist nicht nur ein Instrument zur Erfüllung der aus Artikel 17 GG folgenden Antwortpflicht gegenüber dem

Bürger, sondern darüber hinaus ein besonderes Instrument der parlamentarischen Kontrolle, dessen Grundsätze in der Verfassung, im Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages und in den Grundsätzen des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden als eine eigene Angelegenheit des Parlaments geregelt sind. Die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Bereich der Exekutive ist mit Instrumenten der parlamentarischen Kontrolle nicht vergleichbar. Ein Gesetz, das die Behandlung von Bitten und Beschwerden durch das Parlament einerseits und die Exekutive andererseits einheitlich regelt, kann den grundsätzlichen Unterschieden beider Funktionsbereiche nicht gerecht werden.

80. Welche Initiativen sind von der Bundesregierung in der laufenden Wahlperiode vorgesehen, um das Petitionsrecht auf Bundesebene zu stärken?

Siehe Vorbemerkung zu Fragen 78 bis 98 sowie Antworten zu den Fragen 78 und 79.

81. Welche Rolle spielen Petitionen im Gesetzgebungsprozess, und wie werden diese zum Anlass genommen, um sowohl den Gesetzgebungsprozess im Allgemeinen als auch bestehende Gesetze im Besonderen zu qualifizieren oder neue Gesetzesinitiativen zu initiieren?

Die Berücksichtigung von Erkenntnissen, die aus Bitten und Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger gewonnen werden, ist für den gesamten Bereich der Gesetzgebungsarbeit und Verwaltungstätigkeit des Bundes selbstverständlich. Die Zusammenarbeit der Bundesministerien mit den Bundesbeauftragten und Beauftragten der Bundesregierung nach §§ 21, 45 GGO spielt hierbei eine wichtige Rolle. Die Bundesregierung hat z. B. im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung mehrfach Petitionen zum Anlass genommen, die Änderung gesetzlicher Vorschriften zugunsten der Bürgerinnen und Bürger in Angriff zu nehmen, z. B. durch die Ausweitung des Sachschadenersatzes in Nothilfefällen.

82. Wie bewertet die Bundesregierung die Zusammenarbeit zwischen ihr und dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages sowie zwischen den einzelnen Bundesbehörden und dem Petitionsausschuss?

Was hält die Bundesregierung für verbesserungswürdig?

83. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen den Regierungsbeauftragten, Beauftragten des Bundes und den von der Bundesregierung eingerichteten Ombudsstellen und dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages?

Die Zusammenarbeit der Bundesregierung mit dem Petitionsausschuss gestaltet sich reibungslos.

84. In welchen Bereichen der Bundesregierung, deren Behörden und Beauftragten sieht die Bundesregierung Überschneidungen von Tätigkeiten im Vergleich zu den Aufgaben des Petitionsausschusses im Deutschen Bundestag?

Die Bundesregierung sieht derartige Überschneidungen nicht. Siehe auch Antwort zu Frage 79.

85. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus, wenn in Bericht-erstattingesprächen des Petitionsausschusses eingeladene Regierungsver-treterinnen und -vertreter fachlich schlecht vorbereitet sind oder unvoll-ständig gegenüber den Abgeordneten des Deutschen Bundestages Auskunft geben, und somit Bericht-erstattingespräche nicht aufschlussrei-cher als die vorgelegten schriftlichen Berichte bzw. Stellungnahmen sind, wie manchmal zu beobachten war?

Die Bundesregierung hat keinen Zweifel an der fachlichen Qualifikation der Angehörigen der Bundesressorts.

86. Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung zur Änderung der „Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden“ (6.1 Informationsrecht) dahingehend, dass der Petitionsaus-schuss des Deutschen Bundestages in Angelegenheiten der Bundesverwal-tung auch mit den der Bundesregierung untergeordneten Behörden direkt Kontakt aufnehmen kann?

Gemäß Nummer 6.1 Abs. 2 der Verfahrensgrundsätze des Petitionsausschusses richtet sich das aus Artikel 17 GG folgende Informationsrecht des Petitionsaus-schusses grundsätzlich an die Bundesregierung. Soweit Ersuchen um Akten-vorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes gerichtet werden, ist nach Nummer 6.2 der Verfahrensgrundsätze und § 110 Abs. 2 GO BT das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen. Der Petitionsausschuss ist somit schon nach den geltenden Bestimmun-gen grundsätzlich befugt, sich unter den genannten Voraussetzungen unmittel-bar an nachgeordnete Bundesbehörden zu wenden.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung zu den Fragen 78 bis 98.

87. Befürwortet die Bundesregierung die Schaffung einer Möglichkeit zur Aussetzung der Vollziehung einer beanstandeten Maßnahme während des Petitionsverfahrens bis zur Entscheidung im Petitionsausschuss, und wenn nicht, wie begründet sie ihre ablehnende Haltung?

Nummer 7.13.2 der Verfahrensgrundsätze des Petitionsausschusses sieht be-reits vor, dass der Ausschuss bei bevorstehendem Vollzug einer beanstandeten Maßnahme die Bundesregierung oder die sonst zuständige Stelle darum er-suchen kann, den Vollzug der Maßnahme auszusetzen, bis der Ausschuss über die Beschwerde entschieden hat.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung zu den Fragen 79 bis 98.

88. Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung zu einem Selbstbefas-sungsrecht des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages, ähnlich des in mehreren Bundesländern vorhandenen Selbstaufsetzungs- und Selbstbefassungsrechts?

Siehe Vorbemerkung zu den Fragen 78 bis 98.

89. Welche Bedeutung haben die vom Parlament an die Bundesregierung ge-richteten Überweisungsbeschlüsse, insbesondere Erwägungs- und Berück-sichtigungsbeschlüsse, für die Bundesregierung, und wie geht sie damit um?

Die Bundesregierung verfährt mit den an sie gerichteten Überweisungsbe-schlüssen des Petitionsausschusses nach Maßgabe ihrer Prüf- und Berichts-pflichten.

90. Befürwortet die Bundesregierung, dass sich der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bei Bundesbehörden, gegenüber denen die Bundesregierung nur die Rechtsaufsicht hat, unmittelbar Stellungnahmen zu fachlichen Fragen einholt?

Wenn nein, warum nicht?

Auf Nummer 6.1 Abs. 2 der Verfahrensgrundsätze des Petitionsausschusses und die Vorbemerkung zu den Fragen 78 bis 98 wird verwiesen.

91. Welche Position nimmt die Bundesregierung zu einer vielfachen Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern bzw. von Bürgerinitiativen an Mehrfachpetitionen (Massen- und Sammelpetitionen) sowie öffentlichen Petitionen ein, insbesondere wenn die Bundesgesetzgebung kritisiert wird?

Siehe Antwort zu Frage 78.

92. Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung, öffentliche Anhörungen zu politisch relevanten, aus Mehrfach- und öffentlichen Petitionen resultierenden, Fachfragen gemeinsam mit ihr, den Petentinnen und Petenten bzw. den Initiatorinnen und Initiatoren und betreffenden Organisationen durchzuführen?

Nummer 8.4 Abs. 4 der Verfahrensgrundsätze des Petitionsausschusses sieht seit dem Ende der 15. Wahlperiode vor, dass die Petenten von Sammel- und Massenpetitionen, die das Quorum von 50 000 Unterstützern erreichen, in öffentlicher Ausschusssitzung angehört werden. Die Erfahrungen hiermit bleiben abzuwarten.

Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 78.

93. Wie bewertet die Bundesregierung die Wirkung von Petitionen auf das Verwaltungshandeln der Bundesbehörden, und inwieweit nimmt die Bundesregierung Petitionen zum Anlass, um Veränderungen im Verwaltungshandeln der Bundesbehörden herbeizuführen?

Siehe zunächst Antwort zu Frage 81.

Im Übrigen gilt, dass Eingaben, deren Petikum auf fehlender Kenntnis oder unzutreffender Interpretation gesetzlicher Regelungen beruht, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit berücksichtigt werden und Vorschläge zur Änderung gesetzlicher Vorschriften als Material für künftige Gesetzesvorhaben dienen.

Zur Verdeutlichung wird auf Beispiele aus der Praxis für Folgerungen, die sich aufgrund von Petitionen für das Verwaltungshandeln ergeben, verwiesen:

- Bei Petitionen, mit denen das Verwaltungshandeln der Bundesagentur für Arbeit beanstandet wird, wird die Bundesagentur um Stellungnahme gebeten. Gegebenenfalls werden auf diesem Wege die vorgesetzten Behörden der Agenturen für Arbeit, die Regionaldirektionen und die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit eingeschaltet, die – soweit veranlasst – auf eine Änderung des Verwaltungshandelns hinwirken. Für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende gilt, dass bei fehlerhaftem Verwaltungshandeln die Bundesagentur für Arbeit auf ihre nachgeordneten Dienststellen bzw. als Auftraggeber eines gesetzlichen Auftrages gemäß §§ 93, 89 Abs. 3 und 5

des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) auf die Arbeitsgemeinschaften nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) einwirkt, soweit ihre Leistungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II betroffen sind.

- Da sich der Petitionsausschuss in Angelegenheiten der Rentenversicherung auch direkt an das Bundesversicherungsamt als Aufsichtsbehörde für die bundesunmittelbaren Rentenversicherungsträger wendet oder aber das Bundesversicherungsamt in einem anhängigen Petitionsverfahren durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit der Überprüfung des Einzelfalls und anschließender Berichterstattung beauftragt wird, ist das Bundesversicherungsamt über fehlerhaftes Verwaltungshandeln der Rentenversicherungsträger informiert, um gegebenenfalls Veränderungen im Verwaltungshandeln der Rentenversicherungsträger herbeizuführen.
- Sofern im Rahmen eines Petitionsverfahrens festgestellt wird, dass das Verwaltungshandeln eines bundesunmittelbaren Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung zu beanstanden ist, macht das Bundesversicherungsamt von seiner rechtsaufsichtlichen Beanstandungszuständigkeit Gebrauch. Das Bundesversicherungsamt überwacht in der Folgezeit das beanstandete Verwaltungsverfahren.

94. Welche Haltung vertritt die Bundesregierung zu der Auffassung, dass im Bereich privatisierter Einrichtungen vormaliger Verwaltungsteile des Bundes der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages grundsätzlich Petitionsinformationsrechte gegenüber Regierung und Verwaltung hat, wodurch sie verpflichtet werden kann, Informationen einzuholen und an den Petitionsausschuss weiterzuleiten?

Welche Schlussfolgerungen wird die Bundesregierung in diesem Zusammenhang aus der Entscheidung des Bremer Staatsgerichtshof vom 22. Januar 1996 (BremStGHE 1/94) hinsichtlich der Auslegung des Artikels 17 GG und der Definition von „Träger öffentlicher Verwaltung“ ziehen?

95. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass auch der privatrechtlich organisierte Bereich öffentlicher Verwaltung sich in der Kontrollgewalt der Bundesregierung befindet, und wenn nein, warum nicht?

96. Inwiefern nimmt die Bundesregierung ihre Einwirkungsmöglichkeiten, die sie gegenüber privatrechtlichen Trägern öffentlicher Verwaltung aufgrund ihrer Einflussfaktoren – wie finanzielle und/oder personelle Durchsetzungsmacht – hat, wahr?

Wie beurteilt sie ihre Einflussmöglichkeiten?

Auf Nummer 6.1 Abs. 2 der Verfahrensgrundsätze des Petitionsausschusses wird verwiesen: In Angelegenheiten der Bundesverwaltung richtet sich das parlamentarische Petitionsinformationsrecht grundsätzlich gegen die Bundesregierung. Soweit eine Aufsicht des Bundes nicht besteht, richtet es sich im Falle der Betroffenheit einer Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt, unmittelbar gegen die zuständige Stelle.

Der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen hat in seiner von den Fragestellern in Bezug genommenen Entscheidung zum parlamentarischen Petitionsrecht Bremens lediglich ausgesprochen, dass eine juristische Person des Privatrechts (hier eine Stiftung des bürgerlichen Rechts) als ein petitionsbetroffener Träger öffentlicher Verwaltung nur dann bezeichnet werden kann,

wenn sie öffentliche Aufgaben unter maßgeblichem Einfluss der öffentlichen Hand wahrnimmt.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung zu den Fragen 78 bis 98 verwiesen.

97. Fühlt sich die Bundesregierung an die „Gemeinsame Erklärung der Antragsteller und Antragsgegner in dem Verfahren 2 BvE 2/97“, die sie im Rahmen eines Organstreitverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht mit der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie drei Abgeordneten geschlossen hat, noch gebunden?

Ja. Die Praxis bei entsprechenden Petitionen entspricht nach wie vor der zu Nummer 2 der gemeinsamen Erklärung vereinbarten Verfahrensweise.

98. Wie steht die Bundesregierung zur Unterzeichnung einer gemeinsamen Erklärung dieser Art zwischen dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung für alle privatrechtlichen Unternehmen öffentlicher Verwaltung?

Die zu Frage 97 in Bezug genommene gemeinsame Erklärung ist auf den dortigen Einzelfall zugeschnitten und nicht verallgemeinerungsfähig. Die Bundesregierung hält weiterreichende generalisierende Vereinbarungen für ehemals öffentlich-rechtliche Unternehmen, die nunmehr hoheitliche Aufgaben in privatrechtlicher Organisationsform wahrnehmen, nicht für sinnvoll. Grundsätzlich sind die Befugnisse des Deutschen Bundestages als parlamentarischen Kontrollorgans verfassungsrechtlich und gesetzlich geregelt.

2. Behandlung von Asylpetitionen

99. Ist es der Bundesregierung möglich, bei Stellungnahmen in Asylpetitionen gegenüber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages detaillierter zu antworten?

Was wäre hierfür Voraussetzung?

Die Bundesregierung nimmt bereits jetzt zu allen wesentlichen Fragen detailliert Stellung, darüber hinaus kann der Petitionsausschuss jederzeit Nachfragen stellen. Vor der Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern gegenüber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages wird regelmäßig das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) beteiligt, das den Sachverhalt umfassend prüft und sowohl zu den in der Petition aufgeworfenen asylrechtlich relevanten Fragen als auch zum gesamten Verfahrensablauf gegenüber dem Bundesministerium des Innern Stellung nimmt. Die hierbei gemachten Angaben richten sich nach den gestellten Fragen des Petenten bzw. des Petitionsausschusses. Soweit vom Petenten eine Entscheidung des Bundesamtes kritisiert wird, erfolgt darüber hinaus eine Abhilfeprüfung, über deren Ergebnis ebenfalls detailliert berichtet wird. Das Bundesministerium des Innern prüft den Sachverhalt erneut und fertigt die Stellungnahme für den Petitionsausschuss. Durch dieses Verfahren ist gewährleistet, dass der Petitionsausschuss umfassend unterrichtet wird.

100. Ist es aus Sicht der Bundesregierung möglich, dass der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bei der Bearbeitung von Petitionen zu Asylverfahren direkten Kontakt mit den Einzelentscheidern oder den Beamten im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aufnehmen kann?

Wenn nein, warum nicht?

Vergleiche zunächst bereits die Antwort zu Frage 86.

Gemäß Nummer 6.1 der Verfahrensgrundsätze des Petitionsausschusses richtet sich das aus Artikel 17 GG folgende Informationsrecht des Petitionsausschusses grundsätzlich an die Bundesregierung. Soweit Ersuchen um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes gerichtet werden, ist nach Nummer 6.2 der Verfahrensgrundsätze und § 110 Abs. 2 GO BT das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen. Der Petitionsausschuss ist somit nach den geltenden Bestimmungen grundsätzlich befugt, sich unter den genannten Voraussetzungen unmittelbar an das Bundesamt zu wenden.

Eine direkte Kontaktaufnahme mit einzelnen Personen ist nicht sachgerecht. Über Asylanträge entscheidet seit 1. Januar 2005 nicht mehr der weisungsunabhängige Einzelentscheider, sondern ein weisungsgebundener, im Auftrag des Bundesamtes handelnder Asylsachbearbeiter (§ 5 AsylVfG). Die Verantwortung für Entscheidungen des Bundesamtes trägt somit der Behördenleiter. Das Bundesamt unterliegt der Fach- und Rechtsaufsicht des Bundesministeriums des Innern (vgl. Antwort zu Frage 48). Das Informationsrecht des Petitionsausschusses hat sich daher folgerichtig an die Bundesregierung zu richten.

101. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung hinsichtlich einer verbesserten Zusammenarbeit zwischen Landes- (Ausländerbehörden) und Bundesbehörden insbesondere im Rahmen von Petitionen im Asyl-, Ausländerinnen- und Ausländerbereich angesichts der häufiger auseinanderfallenden Zuständigkeiten zwischen Bundes- und Landesbehörden, die maßgeblich auf der rechtlichen Trennung zwischen inlands- und auslandsbezogenen Aspekten einer asyl- bzw. ausländerrechtlichen Beurteilung beruhen?

Nach den gesetzlichen Regelungen ist das Bundesamt bei Asylbewerbern für die Prüfung und Feststellung von zielstaatsbezogenen, die Ausländerbehörden sind für die Prüfung von inlandsbezogenen Abschiebungsverboten zuständig. Bei Ausländern, die keinen Asylantrag gestellt haben, entscheidet die zuständige Ausländerbehörde gemäß § 72 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nur nach vorheriger Beteiligung des Bundesamtes über zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote. Diese Zuständigkeitsverteilung folgt dem Grundsatz, dass jeweils die sachnähere Behörde entscheiden soll.

Soweit in einer Petition sowohl inlands- als auch zielstaatsbezogene Aspekte angesprochen werden, kann wegen der auseinanderfallenden Zuständigkeiten jede Behörde nur für ihren Bereich eine Stellungnahme abgeben. Das Bundesamt unterrichtet im Asylverfahren die zuständige Ausländerbehörde nach § 40 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) unverzüglich über die von ihm getroffenen Entscheidungen. An diese Entscheidungen ist die Ausländerbehörde bei der Prüfung und Entscheidung über den weiteren Aufenthalt gebunden.

Durch regelmäßige Teilnahme an Besprechungen auf Bundes-, Länder- und Gemeindeebene ist ein Informationsaustausch der Ausländerbehörden mit dem Bundesamt gewährleistet.

102. Hält die Bundesregierung, unabhängig von derzeitigen rechtlichen Regelungen und ohne dass in den Kompetenzbereich der Länder eingegriffen wird, eine aufschiebende Wirkung bzw. Duldung für die Zeit des Petitionsverfahrens bei Petitionen zu asyl- und ausländerrechtlichen Fragen, wie es in vielen Bundesländern der Fall ist, für sinnvoll?

Wenn nein, warum nicht?

Eine aufschiebende Wirkung bzw. die Erteilung einer Duldung während des Petitionsverfahrens in Asylangelegenheiten ist nicht erforderlich, da der Petent während seines Asylverfahrens i. d. R. nicht von einer Abschiebung bedroht ist bzw. diese Rechtsfolge durch geeignete Rechtsmittel abwenden kann. Letzteres gilt für das ausländerrechtliche Verfahren entsprechend.

Petition während eines anhängigen Asylverfahrens vor dem Bundesamt

Das Aufenthaltsrecht von Ausländern zur Durchführung eines Asylverfahrens ergibt sich aus dem grundgesetzlich verbürgten vorläufigen Bleiberecht nach Artikel 16a GG und den Bestimmungen des Asylverfahrensgesetzes. Asylbewerber verfügen regelmäßig über eine Aufenthaltsgestattung gemäß § 55 Abs. 1 AsylVfG, die erst in den in § 67 AsylVfG genannten Fällen, insbesondere nach § 67 Abs. 1 Nr. 6 (Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Bundesamtes) erlischt.

Petition nach negativem Abschluss eines Asylverfahrens beim Bundesamt

Der Asylbewerber hat die Möglichkeit, gegen Entscheidungen des Bundesamtes zu klagen. Einer Abschiebung steht i. d. R. bereits die aufschiebende Wirkung der Klage entgegen (§ 75 AsylVfG). Soweit in Fällen der Unbeachtlichkeit und der offensichtlichen Unbegründetheit eines Asylantrages die aufschiebende Wirkung der Klage entfällt, kann diese gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch das Verwaltungsgericht angeordnet werden.

Petition nach rechtskräftigem verwaltungsgerichtlichem Abschluss eines Asylverfahrens

Es besteht aus asylrechtlicher Sicht keine Schutzbedürftigkeit mehr. Alle relevanten Sachverhalte wurden umfassend und abschließend in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren geprüft, bei Folgeverfahren häufig sogar in mehreren Gerichtsverfahren. Sollten sich neue, bisher ungeprüfte Sachverhalte ergeben, hat der Ausländer die Möglichkeit, einen weiteren Asylantrag (Asylfolgeantrag) zu stellen. Zwar besteht hier grundsätzlich die Möglichkeit einer Abschiebung vor förmlicher Zustellung einer Entscheidung des Bundesamtes. Allerdings kann der Ausländer auch hier einstweiligen Rechtsschutz beantragen.

103. Wie kann die fehlende aufschiebende Wirkung rechtlich erreicht werden?

Auf die Antwort zu Frage 102 wird verwiesen.

104. Kann sich die Bundesregierung vorstellen, dass das Aufenthaltsgesetz insofern geändert wird, dass auf Empfehlung des Petitionsausschusses eine Duldung für die Dauer des Petitionsverfahrens erteilt werden kann?

Auf die Antwort zu Frage 102 wird verwiesen.

105. Wie kann die petitionsrechtliche und institutionelle Aufspaltung einheitlicher Lebensschicksale in Fällen, in denen sowohl auslands- als auch inlandsbezogene Abschiebungshindernisse relevant sind, vermieden werden (Anrufung sowohl des Bundes- als auch des Landespetitionsausschusses)?

Hält es die Bundesregierung für sachgerecht, dass der zuerst angerufene Ausschuss (auf Bundes- oder Landesebene) den jeweils anderen Ausschuss intern beteiligt, wenn keine klare und ausschließliche Zuständigkeit nur eines Ausschusses vorliegt?

Eine „Aufspaltung einheitlicher Lebensschicksale“ ergibt sich aus den gesetzlich geregelten Zuständigkeiten der Bundes- und Landesbehörden und der hierzu entwickelten Rechtsprechung. Während beispielsweise die Durchführung einer Abschiebung den Landesbehörden obliegt und damit eine Zuständigkeit eines Petitionsausschusses auf Landesebene begründen kann, prüft das Bundesamt in eigener Zuständigkeit zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse, die dann ausschließlich vor dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages geltend zu machen sind (vgl. auch Antwort zu Frage 101).

Beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages eingereichte Petitionen können nach Nummer 7.5 der Verfahrensgrundsätze des Petitionsausschusses abgegeben werden, soweit die Länderparlamente oder andere Stellen zuständig sind. Ähnliche Regelungen zur Abgabemöglichkeit von Petitionen bestehen auch für die Petitionsausschüsse auf Länderebene (z. B. Nummer 5g Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden des Sächsischen Landtages).

Darüber hinaus stehen die gesetzlichen Regelungen einer internen Beteiligung des jeweils anderen Ausschusses durch den zuerst angerufenen Petitionsausschuss nicht entgegen.

106. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die oftmals langwierigen Petitionsverfahren im Asylbereich zeitlich zu verkürzen?

Das Bundesministerium des Innern beantwortet die vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages übersandten Eingaben grundsätzlich in der vorgegebenen Frist innerhalb von sechs Wochen. Nur in Ausnahmefällen, z. B. wenn noch weiterreichende Auskünfte von Seiten Dritter eingeholt werden müssen, wird von dieser Praxis abgewichen und dies dem Ausschuss umgehend mitgeteilt.

Werden Petitionen während eines laufenden Verfahrens eingelegt, kann eine abschließende Berichterstattung häufig erst nach Vorliegen einer unanfechtbaren Entscheidung erfolgen. In solchen Fällen ergeht regelmäßig eine Zwischennachricht, die bereits eine Stellungnahme zu den wesentlichen Sachverhalten bzw. Verfahrensfragen enthält. Auch bei Sachverhaltsermittlungen im Zusammenhang mit krankheitsbedingten Abschiebungshindernissen, die erst nach Abschluss eines Verfahrens beim Bundesamt geltend gemacht wurden, kann es durch die Einholung und Bewertung medizinischer Gutachten zu Verzögerungen bei der Abgabe von Stellungnahmen kommen. Letztlich liegt eine ggf. zeitaufwändige, aber umfassende Sachverhaltsaufklärung auch im Interesse des Petenten.

107. Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung zu der regelmäßigen Übersendung der aktuellen Lageberichte des Auswärtigen Amtes über andere Staaten an den Petitionsausschuss zur besseren Einschätzung von Petitionen im Asylbereich?

Die Berichte des Auswärtigen Amtes zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage sind als Verschlussachen eingestuft. Aktualisierte Fassungen der Lageberichte werden daher ausschließlich an den Ausschuss für Menschenrechte übermittelt. Sie können dort von allen Mitgliedern des Deutschen Bundestages eingesehen werden.

Das Bundesamt erhält die Lageberichte des Auswärtigen Amtes als Entscheidungshilfe in Asylverfahren. Es darf diese als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Dokumente nicht an Dritte, die selbst weder verfahrensbeteiligt noch verfahrensbevollmächtigt in einem anhängigen Verfahren sind, weitergeben.

108. Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung zum Einsatz einer Härtefallkommission beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bezüglich asyl- und ausländerrechtlicher Verfahren?

Seit dem 1. Januar 2005 kann die oberste Landesbehörde anordnen, einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer – abweichend von den im Aufenthaltsgesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen – eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingesetzte Härtefallkommission darum ersucht (§ 23a AufenthG). Voraussetzung für solche Härtefallersuchen ist, dass nach Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen.

Zwischenzeitlich sind in allen Bundesländern Härtefallkommissionen eingerichtet, die Sachverhalte berücksichtigen, die sie aufgrund der Nähe zu den jeweils zuständigen Ausländerbehörden besser beurteilen können (wie z. B. Integrationsfortschritte, wirtschaftliche Selbstständigkeit, Sicherheitsaspekte).

Eine weitere Härtefallkommission beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages ist daher entbehrlich.

